



FACHHOCHSCHULE
VILLINGEN-SCHWENNINGEN
HOCHSCHULE FÜR POLIZEI

Diplomarbeit

im Fachbereich IV

**Der plötzliche Säuglingstod -
Eine Herausforderung für den polizeilichen Opferschutz?!**

Erstellt von: Jacqueline Eschelbacher, PKA'in

Matrikelnummer: 260024

Erstbetreuer: Prof. Adolf Gallwitz

Zweitbetreuer: PD Peter Klein

Villingen – Schwenningen, Oktober 2006



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Das Phänomen des plötzlichen Säuglingstodes	5
3	Opfer beim plötzlichen Säuglingstod.....	11
4	Notwendigkeit des polizeilichen Opferschutzes.....	15
5	Die polizeiliche Sachbearbeitung	22
6	Die Helfer – Spannungsfelder in der Praxis	27
7	Problemerhebung und Ursachenforschung anhand Experteninterviews	31
8	Der plötzliche Säuglingstod speziell aus Sicht der Polizei	41
9	Umsetzungsmöglichkeiten	47
	Literaturverzeichnis	II
	Internetquellen	VI
	Selbstständigkeitserklärung	VII
	Zusammenfassung	VIII

1 Einleitung

„Warum, warum gerade mein Kind?“, schreit mir die junge Frau entgegen, als ich die Wohnung betrete und mich als Kriminalbeamter vorstelle, der den Tod des 8 Monate alt gewordenen Jungen zu untersuchen hat. Und ich weiß auf ihre verzweifelte Frage keine Antwort. (...) ‚Warum mein Sohn, warum nicht ich? Warum habe ich nicht öfter ins Kinderzimmer gesehen, dann hätte ich ihn retten können.‘ ‚Nein, Sie haben keine Schuld an seinem Tod, Sie hätten ihn nicht retten können‘, versuche ich laienhaft zu trösten und Schuldgefühle zu nehmen, denn die helfen jetzt niemandem. Immer wieder bricht sie in Tränen aus, als ich so einfühlsam wie möglich nach der Vorgeschichte frage. (...) Ich versuche, ihr alles über den Plötzlichen Säuglingstod zu erklären, was ich selbst weiß; aber weiß ich genug, habe ich die richtigen Informationen? Und immer wieder die Fragen nach der Vorgeschichte. (...)

Es muss sein, es geht nicht anders, auch wenn mir selbst der Kloß im Hals stecken bleibt und ich am liebsten mitweinen möchte. Vor allem, wenn ich daran denke, dass ich zuhause unsere 9 Monate alte Tochter jeden Abend ins Bett bringe und den Gedanken daran, dass sie morgens nicht mehr leben könnte mit aller Kraft verdränge, weil er mich verrückt machen würde. (...)

Und dazwischen immer wieder meine Fragen, ich muss sie stellen. Die „Sache“ muss geklärt werden. Es ist verdammt schwer, bei so viel Leid und eigener Betroffenheit sachlich zu bleiben. Zu meinem Glück habe ich bald alle Informationen, die ich brauche und kann gehen; aber was ist mit der Frau? (...) Diese Frau braucht Hilfe und zwar über den behördlichen Rat hinaus. Wieder in der Dienststelle, verständige ich den Pastor und den Sozialarbeiter. Nach einiger Zeit bekomme ich wieder Abstand und werde klar im Kopf. Ich weiß, dass ich nicht mehr tun darf. Es ist mein Beruf, Todesfälle zu untersuchen, und zwar mit sachlichem Abstand.

Ich darf mich nicht emotional einbinden lassen, sonst mache ich schlechte Arbeit, und halte den Druck nicht lange aus.¹

Diese oder ähnliche Gedanken wird wohl jeder Polizeibeamte haben, der für die Ermittlungen in einem Säuglingssterbefall zuständig ist. Ein totes Kind, verzweifelte Eltern und mittendrin die Polizeibeamten, die trotz allem ihre Ermittlungen so sachlich und objektiv wie möglich führen müssen.

Was diese Ermittlungen von anderen Todesfallermittlungen unterscheidet, ist die Tatsache, dass zwar kein konkreter Verdacht auf ein Tötungsdelikt gegeben ist, die Polizei dennoch ermitteln muss, als würde dieser vorliegen bzw. sich ergeben. Zu der Überforderung mit dem Tod an sich, kommt in den meisten Fällen durch die polizeilichen Ermittlungen noch zusätzlich ein Gefühl der Kriminalisierung bei den Eltern. Dies ist auch für die ermittelnden Beamten immer wieder eine belastende Situation, auf die sie sich nur sehr schwer vorbereiten können. Sie geraten in einen Rollenkonflikt: Zum einen besteht die Pflicht, alle erforderlichen Ermittlungen gewissenhaft durchzuführen, zum anderen erwarten die Eltern einfühlsames Verhalten und eine schonende Behandlung. Außerdem hat die Polizei den Eltern gegenüber eine gewisse Verantwortung, nämlich die, sie als Opfer zu schützen und ihnen die notwendige Hilfe zu vermitteln.

¹ GEPS-NRW, (2003), Informationsbroschüre für die Polizei, Bericht eines Kriminalbeamten, S.7-9

- Begriff

Neben der Bezeichnung „*Plötzlicher Säuglingstod*“, den ich in meiner Diplomarbeit verwende, gibt es noch einige andere Bezeichnungen. In der Literatur wird zum Beispiel von *SIDS (Sudden Infant Death Syndrome)*, von *Cot Death*, vom *Krippentod*, oder *plötzlichen Kindstod* gesprochen.

Sie alle beschreiben das gleiche Phänomen: Ein anscheinend gesunder Säugling wird ins Bett gelegt. Bis die Eltern ein paar Stunden oder oft auch nur Minuten später nach ihm schauen, liegt er leblos im Bettchen. Bescheinigt der Arzt einen nicht natürlichen oder unklaren Tod, wird die Polizei informiert und die Ermittlungen der Polizei beginnen.

- Zielsetzung der Arbeit

Für den plötzlichen Säuglingstod gibt es mittlerweile zahlreiche Erklärungsversuche und Theorien. Immer wieder kommen neue hinzu oder werden alte widerlegt (Beispiele siehe Kapitel zwei). Die Zahlen der am plötzlichen Säuglingstod Verstorbenen sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Bis heute wurde trotzdem noch keine eindeutige Ursache gefunden, warum dennoch so viele Kinder plötzlich und unerwartet sterben.

So lange es dieses Phänomen gibt, bedeutet dies auch, dass die Polizei verpflichtet ist, Ermittlungen einzuleiten und den Todesfall zu untersuchen. Damit verbunden ist immer auch, sich mit Trauernden auseinanderzusetzen. Dazu ist es jedoch bedeutend zu wissen, was Eltern gerade in dieser Akutphase hilft und was ihren Trauerprozess erschwert. Ziel meiner Diplomarbeit ist es deshalb, aufzuzeigen worin die Schwierigkeiten und Herausforderungen nach einem solchen Todesfall für die Polizei liegen.

Der Bereich „Opferschutz“ hat innerhalb der Polizeiarbeit in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt demnach darin, deutlich zu machen, warum nach einem plötzlichen Säuglingstod die Unterstützung der Eltern von Seiten der Polizei besonders wichtig ist und weshalb diese Personen auch zu den zu schützenden Opfern gehören. Des Weiteren will ich in Erfahrung bringen, was sowohl den betroffenen Eltern, als auch ausgewählten Hilfsorganisationen beziehungsweise Notfallseelsorgern bei der Arbeit der Polizei wichtig ist und was aus ihrer Sicht hilfreich wäre, um den Trauerprozess der Eltern nicht noch zusätzlich zu erschweren.

Dass auch andere Personen, wie Rettungssanitäter, Ärzte, Pfarrer oder Seelsorger durch dieses Ereignis betroffen und belastet sind, ist zwar erwiesen, darauf will ich in dieser Arbeit allerdings nicht näher eingehen.

- Methoden und Arbeitstechnik

Die Auswertung von Literatur zum Thema sowie ausführliche Internetrecherchen waren Hauptbestandteile meiner Arbeit. Eine weitere methodische Vorgehensweise war das Führen von halbstandardisierten Experteninterviews. Dazu habe ich meinen Interviewpartnern vorher festgelegte Fragen gestellt, konnte jedoch auch Themenbereiche aufgreifen, die die Befragten während den Gesprächen von sich aus einbrachten. Meine Interviewpartner waren Experten aus verschiedenen Bereichen des Opferschutzes und der Polizei, welche ich zum Thema „plötzlicher Säuglingstod“ und ihren damit verbundenen Erfahrungen befragt habe.

Auf ein Interview mit einzelnen betroffenen Eltern habe ich aus Gründen der Objektivität bewusst verzichtet. Sich nur auf wenige Erfahrungsberichte zu beschränken, hätte die Gefahr einer einseitigen Sichtweise mit sich gebracht. Ein viel breiteres Spektrum an Erfahrungswerten bot sich

für mich durch die Interviews mit den Experten der Hilfsorganisationen. Über Jahre hinweg haben diese eine Vielzahl von Betroffenen betreut und können deshalb repräsentative Angaben machen.

2 Das Phänomen des plötzlichen Säuglingstodes

Der plötzliche Säuglingstod stellt die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr dar. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2005 in Baden-Württemberg 94.279 Kinder geboren. 308 Säuglinge verstarben im ersten Lebensjahr, davon 25 am plötzlichen Säuglingstod. Diese Zahl scheint relativ klein zu sein. Das sind trotzdem immerhin mehr als zwei Säuglinge pro Monat allein in Baden-Württemberg. Deutschlandweit sterben jährlich sogar mehr als 300 Säuglinge an diesem Phänomen.

Die folgende Tabelle soll die Entwicklung der Säuglingssterblichkeitsraten in Baden-Württemberg verdeutlichen:

Jahr	Im ersten Lebensjahr Gestorbene in Baden-Württemberg				
	insgesamt	SIDS	Anteil	insgesamt	SIDS
	Anzahl		in %	auf 1 000 Lebendgeborene	
1985	679	90	13,3	7,2	1,0
1986	685	87	12,7	6,7	0,9
1987	732	121	16,5	7,1	1,2
1988	707	125	17,7	6,4	1,1
1989	752	114	15,2	6,7	1,0

Jahr	Im ersten Lebensjahr Gestorbene in Baden-Württemberg				
	insgesamt	SIDS	Anteil	insgesamt	SIDS
	Anzahl		in %	auf 1 000 Lebendgeborene	
1990	762	151	19,8	6,4	1,3
1991	709	158	22,3	6,0	1,3
1992	594	95	16,0	5,1	0,8
1993	628	102	16,2	5,3	0,9
1994	577	80	13,9	5,1	0,7
1995	534	76	14,2	4,7	0,7
1996	527	73	13,9	4,6	0,6
1997	485	62	12,8	4,2	0,5
1998	471	67	14,2	4,2	0,6
1999	466	48	10,3	4,3	0,4
2000	410	50	12,2	3,9	0,5
2001	371	50	13,5	3,7	0,5
2002	341	25	7,3	3,4	0,3
2003	332	42	12,7	3,4	0,4
2004	330	23	7,0	3,4	0,2
2005	308	25	8,1	3,3	0,3

2

² Säuglingssterblichkeitsentwicklung Baden-Württemberg aus <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/SIDS.asp>, (03.10.2006)

Die Entwicklung zeigt einen massiven Rückgang während der letzten zwanzig Jahre, sowohl bei der Säuglingssterblichkeit im Allgemeinen, als auch bei den plötzlichen Säuglingstoden im Besonderen. Gerade die Abnahme der plötzlichen Säuglingstode ist intensiver Präventionsarbeit und Forschung zu verdanken.

Dennoch wird gerade im Vergleich mit anderen Todesursachen im Kindesalter der Stellenwert des plötzlichen Säuglingstodes in der Todesstatistik noch deutlicher. In Baden-Württemberg starben laut Information des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg³ im Jahre 2005 insgesamt fünf Säuglinge im ersten Lebensjahr durch Unfälle und ein Säugling gleichen Alters an Krebs. Fasst man die Fälle der Krebstoten bis zum 15. Lebensjahr zusammen, starben 2005 insgesamt 37 Kinder; 58 Kinder der gleichen Altersgruppe starben bei Unfällen. Das heißt, das Risiko, dass ein Kind nach dem ersten Lebensjahr verstirbt, ist sehr viel kleiner als das, an einem plötzlichen Säuglingstod zu versterben (siehe Tabelle). Wenn man sich dieser Tatsache bewusst ist, muss es demnach ein ständiges Ziel sein, dieses Risiko und die Zahlen der verstorbenen Säuglinge weiterhin zu senken und der Thematik auch in der Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zwischen 1950 und Ende der 70er Jahre wurden mehr als 100 Hypothesen zur Erklärung des plötzlichen Säuglingstodes aufgestellt. Als mögliche Ursachen wurden beispielsweise Herzrhythmusstörungen (nach Church 1967, James 1968), Infektionen (Gold 1961; Müller 1961), Infekte der Luftwege (Althoff 1969), Schlafapnoen⁴ (Steinschneider 1972; Kelly 1979; Guilleminault 1975), Störungen des autonomen Nervensystems (Salk 1974; Schwartz 1976) oder ein Hirnödem (Althoff 1969) angesehen.⁵

³ Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3214_05011.pdf, (03.10.2006)

⁴ Atemstillstände, Atemlähmungen (DUDEN, das Fremdwörterbuch, S. 77)

⁵ http://edoc.ub.uni-muenchen.de/archive/00001872/01/Zinka_Bettina.pdf, (15.10.2006)

In den letzten Jahren kam man allerdings zu dem Schluss, dass es multifaktorielle Ursachen für dieses Phänomen gibt. Der plötzliche Säuglingstod ist ein Sammelbegriff für all die Todesfälle im ersten Lebensjahr, bei denen die Todesursache nicht eindeutig geklärt werden konnte. „Der Begriff *plötzlicher Kindstod* beschreibt ein altersbezogenes Phänomen v.a. der Postneonatalzeit (8. – 365. Lebenstag), das durch den plötzlichen und unerwarteten Tod eines scheinbar gesunden Säuglings (...) charakterisiert ist, der meistens während des Schlafes oder im zeitlichen Zusammenhang mit Einschlaf-/Aufwachphasen eintritt.“⁶ Außerdem sprechen Ärzte nur dann von einem plötzlichen Säuglingstod, wenn sowohl die nach dem Tod durchgeführte Obduktion⁷, die Untersuchung des Leichenfundortes und die Auswertung der klinischen Anamnese⁸, die Todesursache nicht eindeutig klären können.

Somit ist die Diagnose eines plötzlichen Säuglingstodes lediglich eine Ausschlussdiagnose, die dann gestellt wird, wenn keine andere Todesursache festgestellt werden konnte.

- Die BMBF-Studie der Universität Münster

Der medizinische Teil in dieser Diplomarbeit soll relativ kurz gehalten werden. Deshalb werde ich die wesentlichen Risikofaktoren für den plötzlichen Säuglingstod und die aktuellen Forschungsergebnisse anhand der Studienergebnisse der Universität Münster beschreiben und die bedeutendsten Erkenntnisse dieser Studie darlegen. Diese Ergebnisse decken sich im Wesentlichen mit denen anderer Studien und Veröffentlichungen, welche in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

⁶ Bajanowski, T. / Kleemann, W.J., (2002), Der plötzliche Kindstod, S.234

⁷ Gerichtlich-medizinische Untersuchung eines Leichnams zur Ermittlung der Todesursache (Lexikon der Rechtsmedizin, S. 199)

⁸ Vorgeschichte einer Krankheit (Duden, das Fremdwörterbuch, S. 62)

Die Universität Münster beendete am 30.04.2003 eine Studie zum plötzlichen Säuglingstod, an der sich 18 Institute für Rechtsmedizin beteiligten. Darunter auch die Rechtsmedizin Heidelberg, welche im Zeitraum vom 01.11.1998 bis zum 30.1.2001 insgesamt 22 Fälle obduzierte und nach vorgegebenem Muster analysierte.

Ziel der Studie war es, die Risikofaktoren näher bestimmen zu können. Dazu wurden die betroffenen Eltern befragt, Untersuchungen am Ereignisort durchgeführt und die Ergebnisse der Obduktionen mit Kontrollgruppen, also nicht-betroffenen Familien, verglichen.

- Wesentliche Erkenntnisse der BMBF-Studie

Wie oben beschrieben, gibt es beim plötzlichen Säuglingstod nicht eine Ursache oder einen Risikofaktor, welche(r) den Tod verursacht. Es ist also eher ein Zusammentreffen mehrerer Risikofaktoren, die zum Tod eines Säuglings führen.

Die gesicherten, wesentlichen Erkenntnisse lassen sich wie folgt darstellen:

- Das Risiko, Opfer eines plötzlichen Säuglingstodes zu werden, ist bei männlichen Säuglingen etwa um das 1,5-fache höher, als bei weiblichen.
- Der plötzliche Säuglingstod passiert häufiger in den Wintermonaten (November bis April), als in den Sommermonaten.
- Kommt die Familie aus der niedrigsten sozialen Schicht, erhöht sich das Risiko.
- Raucht die werdende Mutter während der Schwangerschaft oder danach, erhöht sich das Risiko um ein Vielfaches. (z.B. bei 1-9 Zigaretten um das 3-fache, bei 20 Zigaretten und mehr sogar um das 17-fache).

- Schlafen die Säuglinge im selben Bett wie die Eltern, steigt das Risiko.
- Wird der Säugling mit einem geringeren Geburtsgewicht als 2500 Gramm oder vor der 35 Schwangerschaftswoche geboren, gehört er ebenfalls zur Gruppe mit erhöhtem Risiko.
- Ein wesentlicher Faktor stellt das Stillen und die Dauer der Stillperiode dar. Wird das Kind überhaupt nicht gestillt, erhöht sich das Risiko um das 5-fache.
- Ein Schnuller während des Schlafes senkt das Risiko.
- Weitere Risikofaktoren sind zusätzliche Wärme, wie Bettflaschen oder eine sehr warme Heizung
- Die Benutzung eines sehr weichen Kissens konnte ebenfalls als Risikofaktor definiert werden. Hier ist es wahrscheinlicher, dass der Luftstrom des Säuglings behindert wird, da der Kopf zu tief im Kissen vergraben wird. Dies kann zu einer Rückatmung (Hypoxie) führen.
- Der bekannteste vermeidbare Risikofaktor ist das Schlafen in Bauchlage. In 42,0% der untersuchten Todesfälle wurden die Säuglinge zum Schlafen auf den Bauch gelegt. Dies bedeutet eine Risikosteigerung um das 17-fache im Vergleich zur Rücken- oder Seitenlage.

Jeder der oben genannten Risikofaktoren ist für sich allein nicht unbedingt todesursächlich. Es wird vielmehr vermutet, dass ein Zusammenwirken dieser Faktoren in bestimmten Konstellationen zum Tod des Säuglings führen kann. Um das Risiko möglichst gering zu halten, wird den Eltern von Ärzten oder Fachzeitschriften geraten, möglichst alle Risikofaktoren weitestgehend zu vermeiden, um so dem Tod ihres Kindes bestmöglich entgegenwirken zu können.

- Zusammengefasstes Ergebnis der BMBF-Studie

Bei etwa 80% aller obduzierten Säuglinge bestätigte sich der Verdacht des plötzlichen Säuglingstodes. Das heißt, es konnte keine eindeutige Todesursache festgestellt werden. Bei den 80% der am plötzlichen Säuglingstod Verstorbenen, genügten jedoch nur 15% aller Fälle der klassischen Definition. Bei den verbleibenden 65% konnten verschiedene Auffälligkeiten, wie Atemwegsinfekte oder leichte Atemstörungen entdeckt werden. Diese waren zwar eindeutig nicht todesursächlich, spielten hingegen mit großer Wahrscheinlichkeit als zusätzliche Belastung für den Säugling eine gewisse Rolle, indem sie mit den anderen oben genannten Risikofaktoren zusammenwirken.

3 Opfer beim plötzlichen Säuglingstod

Die Polizei hat die Aufgabe, sich nach einer Straftat um die Opfer zu kümmern. Diese Aufgabe ergibt sich aus verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise aus der Strafprozessordnung oder dem Polizeirecht. Außerdem stehen polizeiliche Beratungsstellen, Informationsbroschüren und Hilfsangebote zur Verfügung, um einer erneuten Opferwerdung vorzubeugen, oder die Opfer einer Straftat zu unterstützen.

Beim plötzlichen Säuglingstod gibt es ohne Zweifel auch Opfer. Diese unterscheiden sich jedoch in gewissen Punkten von den Opfern, mit denen die Polizei im Regelfall zu tun hat. Um nachvollziehen zu können, warum sich die Polizei trotzdem mit den Opfern des plötzlichen Säuglingstodes beschäftigen muss, ist es an dieser Stelle notwendig den Opferbegriff zu klären.

Laut Brockhaus ist ein Opfer eine „Person, der durch eine Straftat ein Schaden zugefügt wurde.“⁹ Eine weitere Definition lautet: „In der Kriminologie bezeichnet der Begriff Opfer die geschädigte Person eines Verbrechens. Der Begriff bildet somit den Gegensatz zum Täter. Opfer ist regelmäßig derjenige, der durch einen Täter in seinen Rechten verletzt wird. Dabei kann die Verletzung des Rechtes sowohl körperlicher (...), ideeller (...) als auch materieller Natur sein.“¹⁰

Damit jemand also Opfer im Sinne dieser Definitionen ist, muss ein Verbrechen oder zumindest irgendeine Art von Straftat vorliegen. Diese beiden Definitionen beschreiben das Opfer, mit dem die Polizei „im Normalfall“ zu tun hat.

Da in den Fällen des plötzlichen Säuglingstodes nachweislich allerdings weder eine Straftat vorliegt, noch ein Täter beteiligt ist, greifen hier die oben genannten Definitionen nicht. Sie betrachten den Opferbegriff zu eng. Man muss für die Fälle des plötzlichen Säuglingstodes eine viel weiter gefasste Definition von Opfer verwenden.

Eine passende Definition schlägt der Duden vor. Demnach ist ein Opfer eine „Person, die durch (...) Unfall ums Leben kommt, oder Schaden erleidet.“¹¹ Diese Definition ist relativ weit gefasst und setzt keine kriminelle Handlung voraus. Es muss lediglich eine Person durch ein Ereignis geschädigt worden sein. Welch ein Ereignis das ist, ist irrelevant.

⁹ Brockhaus – die Enzyklopädie, (1995), 20. Aufl., Band 16, NORE – PERT, S. 248

¹⁰ http://www.adlexikon.de/Opfer_Kriminologie.shtml, (30.06.2006)

¹¹ DUDEN, das Bedeutungswörterbuch, 3. Auflage, Band 10, S. 669

- Wer ist durch das Ereignis belastet?

Nun stellt sich die Frage, welche Opfer es überhaupt bei einem plötzlichen Säuglingstod gibt und in welcher Form sie durch diesen einen Schaden erleiden.

An erster Stelle ist natürlich der verstorbene **Säugling** ein Opfer. Es starb an einem Phänomen, für welches es weder genau eine Ursache, noch ein universelles Mittel zu dessen Vermeidung gibt. Das Kind stirbt plötzlich und unerwartet, und meist gibt es keine spezielle Erklärung dafür. Diesem Opfer gilt es von Seiten der Polizei in der Hinsicht zu „helfen“, dass alles Nötige und Mögliche getan wird, um ein eventuell vorliegendes Gewaltverbrechen aufzudecken. Die Polizei ermittelt praktisch als „Anwalt“ des toten Kindes.

Die rechtlichen Grundlagen, die die Ermittlungen der Polizei rechtfertigen, werden in einem nachfolgenden Kapitel noch genauer erläutert.

Neben dem verstorbenen Säugling gibt es auch noch weitere Personen, für die sich die Polizei nach einem plötzlichen Säuglingstod verantwortlich fühlen sollte. Durch den Verlust des Kindes werden nämlich gleichzeitig noch eine Vielzahl anderer Personen zu Opfern. Am stärksten betroffen sind natürlich die **Eltern**. Andererseits auch, in abgeschwächter Form, die Angehörigen und Freunde. Sie alle verlieren einen geliebten Menschen, der erst sehr kurze Zeit auf der Welt war. Sie stehen unter Schock und fühlen sich, als ob ihnen jemand den Boden unter den Füßen weggezogen hätte.

„Der plötzliche Säuglingstod ist mit Abstand die Todesart, die die gravierendsten Folgen bei den Hinterbliebenen hinterlässt, da er plötzlich und unerwartet eintritt, sowie da keine Ursache benannt werden kann. Im Vergleich zu anderen Todesarten (...) zeigen die betroffenen Eltern mehr als zehnfach höhere Werte in Angst- und Depressionsskalen, eine deutlich erhöhte Neigung zu vermehrtem Alkoholkonsum, eine erhöhte Herzinfarkt-

inzidenz, eine erhöhte Scheidungsrate und Mortalität.“¹² Die Betroffenen müssen auf einen Schlag mit dem Tod ihres Babys fertig werden und die Ermittlungen der Polizei erdulden. Sie sind somit unvorbereitet einer extremen Stresssituation ausgesetzt und brauchen gerade in der Anfangsphase dringend Unterstützung und Hilfe.

Da zu Beginn der Ermittlungen nach einem plötzlichen Säuglingstod von Seiten der Polizei ein Gewaltverbrechen zumindest nicht ganz ausgeschlossen werden kann, fühlen sich die Eltern häufig als potentielle Täter. Diese Belastung addiert sich dann noch zusätzlich zum Trauerschmerz. Demnach sind die Eltern die eigentlichen Opfer des plötzlichen Säuglingstodes. Die Polizei nimmt in dieser Situation eine Schlüsselrolle ein: Jede Bewegung, jedes Gespräch und jede Verhaltensweise wird den Eltern für immer im Gedächtnis bleiben.

Für die **ermittelnden Beamten** vor Ort stellt der plötzliche Säuglingstod auch eine Situation dar, die über die normale psychische und emotionale Belastung im Dienstalltag hinausgeht.

Sind sie also auch Opfer des plötzlichen Säuglingstodes?

Erfahrungen zeigen, dass die Ermittlungen, die nach einem plötzlichen Säuglingstod getätigt werden müssen, zu den schwierigsten im Polizeiberuf gehören. „Was ist das für ein Beruf, bei dem ich Menschen, die vor einer Stunde ihr Lebensglück tot im Bett gefunden haben, mit Fragen konfrontieren muss, die ständig Erinnerungen hervorrufen und weh tun! (...) Ich vermag zu verstehen, welcher unsagbaren Schmerz diese Frau in ihrem Herzen spürt und stehe hilflos daneben.“¹³

So oder ähnlich, wird sich fast jeder Polizeibeamte fühlen, der schon in einem solchen Todesfall ermittelt. Jeder würde diese Arbeit am liebsten

¹² Paditz, Ekkehart, Sicherer Babyschlaf – Prävention des plötzlichen Säuglingstodes in Deutschland, S. 111

¹³ GEPS-NRW, (2003), Informationsbroschüre für die Polizei, S. 7

an einen anderen Kollegen weitergeben und hofft die schwierige Aufgabe „trifft“ dieses Mal einen anderen.

4 Notwendigkeit des polizeilichen Opferschutzes

Jetzt stellt sich die Frage, warum der Opferschutz beim plötzlichen Säuglingstod eine so wichtige Rolle einnimmt. Noch dazu, da die Opfer keine Opfer im klassischen Sinn sind. Die Pflicht, den Betroffenen zu helfen, ergibt sich jedoch sowohl aufgrund gesetzlicher als auch ethischer und menschlicher Verpflichtungen.

- Gesetzliche Grundlagen

Für Polizeibeamten gibt es verschiedene Vorschriften, welche es im Zusammenhang mit Todesfällen zu beachten und zu befolgen gilt. Am Bedeutendsten für die Polizeiarbeit sind vor allem die Vorschriften, die sich direkt aus bestimmten Gesetzen ergeben.

Im Normalfall stützen sich die Ermittlungen der Polizei auf die §§ 152,163 Strafprozessordnung (StPO). Darin wird ein Anfangsverdacht einer Straftat gefordert. Dieser ist dann gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ist ein Anfangsverdacht gegeben, hat die Polizei sowohl das Recht, als auch die Pflicht bestimmte Ermittlungen zu führen.

Die Ermittlungen nach dem Tod eines Säuglings stützen sich dagegen nicht auf die oben genannten Paragraphen. Beim Tod eines Säuglings liegt ein Anfangsverdacht nämlich nicht ohne weiteres vor. Es soll erst durch die Ermittlungen der Polizeibeamten geklärt werden, ob ein

Fremdverschulden und damit eine Straftat, vorliegt. Somit handelt es sich nicht um ein förmliches Ermittlungsverfahren, wie es im Normalfall eingeleitet wird.

Wenn nicht von Anfang an Hinweise auf ein Fremdverschulden vorliegen, die es erlauben eine Person zum Beschuldigten zu machen, stützen sich alle Ermittlungen der Polizei auf die folgenden gesetzlichen Vorschriften:

Laut Bestattungsgesetz Baden-Württemberg und der dazugehörigen Durchführungsordnung, muss die Polizei immer dann von einem Todesfall in Kenntnis gesetzt werden, wenn eine unklare Todesursache oder der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht. Ein niedergelassener Arzt oder Anstaltsarzt ist verpflichtet den Totenschein auszufüllen und seine Entscheidung über die Todesursache auf der Todesbescheinigung zu dokumentieren. Dass ein Säugling am plötzlichen Säuglingstod gestorben ist, kann vom Arzt vor Ort nicht festgestellt werden. Es gibt keine äußerlichen Merkmale, die mit absoluter Sicherheit für oder gegen einen plötzlichen Säuglingstod sprechen. Wenn dem Arzt also im Vorfeld keine schwerwiegenden Erkrankungen bekannt sind, muss er auf dem Totenschein eine dieser beiden Todesursachen bescheinigen (unklarer oder nicht natürlicher Tod) und im Anschluss daran die Polizei informieren.

Ist die Polizei von diesem Todesfall in Kenntnis gesetzt, stützen sich ihre nachfolgenden Ermittlungen auf den § 159 StPO. Dieser Paragraph schreibt vor, dass nach einem nicht natürlichen Todesfall sofort die Verständigung der Staatsanwaltschaft erfolgen muss. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Ein nicht natürlicher Tod wird definiert, als „jeder durch eine strafbare Handlung, durch Selbstmord oder durch eine sonstige äußere Einwirkung herbeigeführte Tod (...), ein Todesgeschehen, bei dem insbesondere das Vorliegen eines

Fremdverschuldens infrage kommt.“¹⁴ Beim Tod eines kleinen Kindes kann daher anfangs in den seltensten Fällen von einem natürlichen Tod ausgegangen werden, da dieser laut Definition nur dann gegeben ist, „wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Todeseintritt und innerer Ursache (...) besteht“¹⁵. Da die Säuglinge in den allermeisten Fällen scheinbar gesund waren und es meistens auch keine Anzeichen für eine todesursächliche Krankheit gab, muss man in diesen Fällen von einem nicht natürlichen Tod ausgehen. Die Polizei ist dann verpflichtet bestimmte Ermittlungen durchzuführen. Sie versteht sich somit als „Anwalt“ des Kindes, um eine mögliche Straftat im Zusammenhang mit seinem Tod aufzudecken.

Die Leiche des Säuglings wird von den ermittelnden Beamten beschlagnahmt. Die zentrale Vorschrift für die nachfolgende Leichenöffnung ist der § 87 StPO. Grundsätzlich ist laut § 87(4) StPO eine richterliche Anordnung vorgeschrieben. Das heißt, dass die Leiche bis zu deren Freigabe durch die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Amtsgericht nicht herausgegeben werden darf. Die Todesbescheinigung wird erst anschließend ausgehändigt; vorher ist eine Bestattung nicht möglich.

Was ist allerdings mit den Eltern? Welche Vorschriften garantieren deren Schutz durch die Polizei?

Da der Tod eines Kindes zu den schwerwiegendsten Ereignissen gehört, mit denen ein Mensch konfrontiert werden kann, müssen die Betroffenen nach einem solchen Ereignis auch besonders geschützt werden. Eine spezielle Vorschrift für diese Fälle gibt es nicht. Hier greift die Generalklausel des Polizeirechts. Nach §§ 1,3 Polizeigesetz (PolG) hat

¹⁴ Hunger/Dürwald/Tröger, Lexikon der Rechtsmedizin, S. 197/198

¹⁵ Hunger/Dürwald/Tröger, Lexikon der Rechtsmedizin, S. 196

die Polizei nach pflichtgemäßen Ermessen Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen.

Eine Gefahr liegt dann vor, wenn ein Schadenseintritt an einem geschützten Rechtsgut zu erwarten ist. Die Gesundheit, ob psychisch oder physisch, ist ein solch geschütztes Rechtsgut. Den Tod eines Menschen, besonders den des eigenen Kindes, akzeptieren und verarbeiten zu müssen, gehört zu den wohl schwierigsten Aufgaben, mit denen ein Mensch konfrontiert werden kann. In den meisten Fällen wird demnach eine konkret drohende Gefahr für die Gesundheit bejaht werden können. Trotzdem müssen die Polizeibeamten bei jedem Todesfall eine Einzelfallentscheidung treffen, welche auf dem Zustand der betroffenen Eltern basiert.

Es muss aber nicht zwingend eine konkrete Gefahr vorliegen, um das Eingreifen der Polizei zu rechtfertigen. Die weitere Auslegung der §§ 1,3 PolG sieht nämlich auch die Vorbereitung zur Gefahrenabwehr als eine Aufgabe der Polizei. Dies heißt also, dass schon dort eingegriffen werden kann, wo es erfahrungsgemäß sehr häufig zu Gefahren oder zu einem Schadenseintritt kommen kann. Der Begriff der Gefahrenvorsorge umfasst demnach jegliche Form von Präventionsarbeit, wozu auch die Vermittlung von Spezialisten und Hilfseinrichtungen zählt.

Folglich heißt dies, dass die Arbeit der Beamten vor Ort nicht mit Abschluss ihrer Ermittlungen am Ereignisort beendet sein darf. Sie muss weiter gehen. Nämlich so weit, bis gesichert ist, dass die betroffenen Eltern in die Obhut von Spezialisten oder zumindest Angehörigen übergeben wurden, welche sich gleich in der Akutphase des Schocks und der Trauer um die Betroffenen kümmern können. Dies geschieht im Optimalfall in Form einer „Helferkette“, die später noch genauer erläutert wird. Die Beamten vor Ort tragen also so lange Verantwortung für die

Betroffenen, bis die nächsten „Helfer“ eingetroffen sind. Erst dann ist ihre Arbeit dort beendet.

Die Eltern im Anschluss an die notwendigen Ermittlungen noch ein Stückweit zu begleiten und zu verhindern, dass der entstandene Schaden nicht noch größer wird, ist somit nicht nur als eine freiwillige Geste zu sehen, sondern gehört eindeutig zu den Aufgaben eines jeden Polizeibeamten und ist sogar gesetzlich vorgeschrieben.

- Berufliches Selbstverständnis

Neben den gesetzlichen Grundlagen gibt es für die Polizei auch noch eine andere verbindliche Handlungsgrundlage, das sogenannte Leitbild der Polizei. Dieses ist als „Firmenphilosophie“ der Polizei zu verstehen. Darin ist nachvollziehbar festgelegt, was der Polizei wichtig ist und wie sie ihre Arbeit wahrnehmen will. Es stellt einen Handlungsrahmen dar, der von jedem Beamten während der Dienstausbübung ausgefüllt werden soll. Das Leitbild soll sozusagen eine selbstverständliche Grundlage im polizeilichen Alltagshandeln eines jeden Polizeibeamten darstellen.

Es gibt viele verschiedene Leitsätze, die erarbeitet wurden, um das Handeln der Polizei zu prägen. Die folgenden passen allerdings ganz besonders zum Umgang mit dem Phänomen des plötzlichen Säuglingstodes und damit zum Umgang mit den betroffenen Eltern nach einem solchen Todesfall:

- Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt
- Bürgernähe führt uns zum Erfolg
- Wir treten freundlich, korrekt und hilfsbereit auf
- Konflikte handhaben wir einfühlsam und kompetent
- Unser Dienst erfordert den ganzen Menschen
- Wir streben nach Professionalität und lernen aus unseren Fehlern

Diese Vorschriften gilt es bei allen Einsätzen zu beachten und einzuhalten. Gerade der zuletzt genannte Leitsatz sollte als besonders wichtig angesehen werden. Der Umgang mit Angehörigen nach einem Todesfall gehört zu den wohl schwierigsten Aufgaben im Polizeidienst. Man kann nicht immer alles richtig machen, genau deshalb ist es wichtig seine Fehler zu analysieren, um sie so beim nächsten Mal vermeiden zu können.

- Die „Fürsorgepflicht“

Wie oben schon beschrieben, sind auch Polizeibeamten in gewisser Hinsicht Opfer des plötzlichen Säuglingstodes. Fast jeder Polizeibeamte fragt sich am Ende seiner Ermittlungen, wie er den Betroffenen noch besser hätte helfen können, ohne sich emotional zu sehr damit zu belasten. Ein Polizist kann nicht alle Probleme, die im Dienst auftreten mit nach Hause nehmen. Er sollte vielmehr nach Abschluss der notwendigen Ermittlungen das Gefühl haben, alles in seiner Macht stehende getan und den Betroffenen so gut wie möglich geholfen zu haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Betroffenen an helfende Hände „übergeben“ wurden, die sich um sie kümmern.

Eine andere nicht zu vernachlässigende Pflicht der Polizei ist es, zu gewährleisten, dass die eingesetzten Beamten dem Druck ihrer Arbeit standhalten können. Das heißt, auch für die Beamten selbst ist es wichtig zu wissen, dass sie bei Bedarf Hilfe in Anspruch nehmen können, ohne dass dies ihnen als Schwäche ausgelegt wird. Frau Stoiber von der „GEPS“ Baden-Württemberg (Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod) rät den Polizeibeamten sich „Zeit [zu] nehmen, um sich über seine eigenen Gefühle klar zu werden, [beziehungsweise] Gespräche im Team oder zu einzelnen KollegInnen suchen – sofort oder auch Tage oder

Wochen später.“¹⁶. Nur wenn diese bedrückenden Gedanken nicht verdrängt und in sich hinein gefressen, sondern im Gespräch mit anderen angesprochen werden, kann eine nachhaltige Belastung vermieden werden.

Außerhalb der Polizei gibt es natürlich unzählige Möglichkeiten, sich von professionellen Therapeuten oder Organisationen beraten und unterstützen zu lassen. Jedoch auch innerhalb der Polizeiorganisation gibt es diese Möglichkeit der professionellen Beratung.

In erster Linie gehört es zu den Aufgaben eines Vorgesetzten, seine Beamten vor einer nachhaltigen Belastungen zu schützen und sie nach einer extremen Einsatzsituation zu unterstützen und betreuen. Bei der Polizeidirektion Heidelberg gibt es zusätzlich ein Betreuungsteam und Konfliktbetreuer, die den Vorgesetzten bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstützen sollen. Die Unterstützungskräfte können jederzeit über den Koordinator angefordert werden, wenn ein Vorgesetzter das Gefühl hat, dass ein Beamter Hilfe braucht. Die Beamten können sich jedoch auch selbst an das Team wenden, wenn sie Probleme haben. Daher wurde die „Verwaltungsvorschrift für Konflikt-handhabung“ (VwV Konflikt-handhabung) entwickelt. Darin ist geregelt, wie „im Rahmen der dienstlichen Fürsorge (...) einem pathologischen Verlauf der Belastungsreaktionen entgegenzuwirken [ist].“¹⁷ Außerdem wird beschrieben, wie man sich nach solch einer belastenden Situation als Kollege, als Vorgesetzter, oder als Betroffener sinnvoll verhält.

¹⁶ Fortbildungsveranstaltung zum Opferschutz am 20.11.2002 bei der Polizeidirektion Heidelberg, Martina Stoiber, GEPS Baden-Württemberg

¹⁷ VwV Konflikt-handhabung, PD Heidelberg, Stand 12/2000

5 Die polizeiliche Sachbearbeitung

Im Folgenden wird das Vorgehen der Polizei nach Bekanntwerden eines Säuglingstodesfalls dargestellt. Ich habe mich dabei an der Praxis der Polizeidirektion Heidelberg orientiert.

Die Ermittlungen nach dem Tod eines Säuglings unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Ermittlungen, die nach anderen nicht natürlichen oder unklaren Todesfällen getätigt werden. Die Zuständigkeit der Polizei nach einem solchen Todesfall ergibt sich sowohl aus dem § 159 StPO, als auch aus dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg und der dazugehörigen Durchführungsverordnung. Bei Verdacht eines unklaren, oder nicht natürlichen Todesfalles ist laut § 23 (2) Nr.4 DVO PolG (Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes) die Kriminalpolizei für die Bearbeitung zuständig. So auch bei Verdacht auf einen plötzlichen Säuglingstod.

Im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens ist sowohl der objektive, als auch der subjektive Befund zu erheben. Der objektive Befund erstreckt sich auf den Todesort und den Leichnam, sowie auf die Erhebung schriftlicher Unterlagen. Der subjektive Befund ist in der Befragung von Eltern oder Angehörigen, Auffindezeugen, behandelnden Ärzten, Sanitätern und Notärzten zu sehen.

- Ermittlungen im objektiven Bereich

Der Todesort wird von Anfang an wie ein potentieller Tatort betrachtet. Das heißt, dass die Arbeit dort genauso gründlich und präzise gemacht werden muss, als ob eine Straftat vorliegen würde.

Zur Durchführung von Todesermittlungen gehört zuerst die Beschreibung des Todesortes. Dazu zählen sowohl der Todesort im weiteren Sinne, also

die Wohngegend, Größe und Zustand der Wohnung, Anzahl der dort lebenden Personen und Haustiere, sowie der Todesort im engeren Sinne. Damit ist das Zimmer gemeint, in dem der Säugling tot aufgefunden wurde. Beschrieben werden der Zustand der Fenster und Türen (offen oder geschlossen), die Raumtemperatur, das Kinderbett einschließlich der Matratze, Bettwäsche, Bettdecke und alle übrigen Gegenstände, die sich zum Todeszeitpunkt im Bett befanden. Diese werden bei Bedarf auch beschlagnahmt und an die Rechtsmedizin übergeben. Zusätzlich wird der Hygienezustand der gesamten Wohnung und speziell der im Kinderzimmer dokumentiert. Die gesamten Feststellungen werden auch fotografisch gesichert.

Anschließend folgt die Beschreibung des Leichnams durch die ermittelnden Beamten. Dazu muss zuerst dessen Auffindsituation beim Eintreffen der Polizei dokumentiert und fotografiert werden. Bei Todesfällen von Säuglingen und Kindern ist problematisch, dass die Situation, die die Beamten vor Ort antreffen, in den seltensten Fällen der eigentlichen Auffindsituation entspricht. Meistens wurden die toten Säuglinge aus dem Bettchen gehoben und werden beim Eintreffen der Beamten von Familienmitgliedern auf dem Arm getragen. Das heißt, dass zum Beispiel die Leichenflecken nicht an der Stelle zu finden sind, an der sie eigentlich sein müssten. Dies führt dazu, dass sich die Beamten in den meisten Fällen auf die Angaben der Sanitäter, Ärzte oder anwesenden Familienmitglieder verlassen müssen. Die Ärzte und Sanitäter müssen den Beamten vor Ort berichten, wie die Leiche aufgefunden und was sowohl an ihr, als auch am Leichenfundort bis zum Eintreffen der Polizei verändert wurde. Diese Veränderungen müssen ebenfalls genau dokumentiert werden. Anschließend wird der verstorbene Säugling sowohl be-, als auch entkleidet fotografiert. Die Kleidung wird komplett beschlagnahmt.

Im Anschluss folgt die gründliche Untersuchung von Kopf bis Fuß der nackten Leiche durch die Beamten nach Verletzungen, Hämatomen oder Einstichstellen am Körper. Die Augen beziehungsweise Bindehäute des Säuglings werden auf Einblutungen untersucht, außerdem wird nachgeschaut, ob sich Fremdkörper oder Sekrete in Mund oder Nase befinden. Ebenso wird die Körpertemperatur des Säuglings zweimal rektal gemessen, um festzustellen, wie schnell der Körper abkühlt.

Die Beamten müssen sehr gewissenhaft und exakt arbeiten, da es bei toten Säuglingen oder Kleinkindern sehr schwierig ist, eine eventuelle Gewalteinwirkung nachweisen zu können. Ein kleiner Säugling kann mit sehr viel weniger Kraftaufwand getötet werden als ein Erwachsener. Es reichen wenige und auch kleinere Verletzungen aus, um seinen Tod herbeizuführen. Schwierig gestaltet sich bei der Untersuchung auch, dass bei einem Säugling keine Abwehrverletzungen zu finden sind, da er nicht in der Lage ist, sich gegen Angriffe zu verteidigen. Deshalb ist es wichtig, dass alle Auffälligkeiten genau festgehalten werden.

Danach werden die Leichenerscheinungen dokumentiert. Dazu gehören die Leichenflecken (Farbe, Stellen am Körper, Ausprägung) und die Ausprägung der Leichenstarre. Mit Hilfe der Körpertemperatur, der Umgebungstemperatur, der Ausprägung der Leichenstarre und der Totenflecken lassen sich dann Rückschlüsse auf den Todeszeitpunkt ziehen.

- Ermittlungen im subjektiven Bereich

Zu den schwierigsten Aufgaben am Leichenfundort gehört das Gespräch mit den Eltern. Die ersten Informationen werden wenn möglich immer sofort am Todesort erhoben. Die Eltern oder auch nur ein Elternteil, werden als Zeugen vernommen und sollten ausführlich befragt werden, soweit sie psychisch und physisch dazu in der Lage sind.

Dazu gehören vor allem folgende Fragen:

- Wie wurde das Kind ins Bett gelegt? (Bauch-, Rücken-, oder Seitenlage)
- In welcher Liegeposition wurde das Kind aufgefunden?
- Gab es Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes am Tag vor dem Tod?
- Wie war das Kind allgemein entwickelt?
- Gab es gesundheitliche Probleme oder Krankheiten?
- Wurde das Kind gestillt oder anderweitig ernährt?
- Wann war die letzte Nahrungsaufnahme?
- Raucht die Mutter, bzw. wurde in der Wohnung geraucht?
- Wer ist der behandelnde Kinderarzt und wann war der letzte Arztbesuch?

Des Weiteren werden Fragen zum Schwangerschaftsverlauf, zur Geburt (Frühgeburt?), zu Krankheiten und Impfungen gestellt.

- Weiteres Vorgehen

Bei der Polizeidirektion Heidelberg wird nach einem Säuglingstodesfall bei der Staatsanwaltschaft grundsätzlich immer eine Obduktion angeregt. Die Staatsanwaltschaft beantragt diese dann beim zuständigen Amtsgericht. In Heidelberg wird die Obduktion auch in allen Fällen vom zuständigen Gericht nach § 87(4) StPO angeordnet, da nur sie endgültige Klarheit über die wahre Todesursache geben und ein Gewaltverbrechen aufdecken oder ausschließen kann. Es gibt jedoch große Unterschiede in der Obduktionspraxis in Deutschland. In einigen Bereichen Deutschlands werden nicht grundsätzlich alle toten Säuglinge obduziert. In vielen Fällen wird dann von einem plötzlichen Säuglingstod ausgegangen, wenn nicht offensichtliche Hinweise auf eine Straftat vorliegen.

Wenn das zuständige Gericht den Obduktionsantrag der Kriminalpolizei genehmigt hat, wird die Obduktion bei der Rechtsmedizin beantragt. Die Staatsanwaltschaft ist der Auftraggeber der Obduktion. Sie hat die anfallenden Ermittlungskosten zu tragen, daher auch die Kosten für die Obduktion und den Transport des verstorbenen Säuglings. Eine eindeutige und abschließende gesetzliche Regelung hierfür gibt es nicht. Es ist laut Angaben der Staatsanwaltschaft eher „geübte Praxis“, dass sie diese Kosten übernimmt.

Bei der Überstellung des verstorbenen Säuglings an die Rechtsmedizin werden meistens auch einige beschlagnahmte Gegenstände übergeben. So zum Beispiel in den meisten Fällen das Bettzeug, die Kissen, die Kuscheltiere aus dem Kinderbett und die Kleidung, welche der Säugling zuletzt anhatte. Diese werden in die Untersuchungen miteinbezogen, da sie eventuell auch Aufschluss über die Todesursache geben können. Wenn vorhanden, werden die Untersuchungshefte und der Impfpass ebenfalls übergeben.

Besteht anfangs der Verdacht, dass der Säugling eventuell nicht am plötzlichen Säuglingstod verstarb, ist grundsätzlich immer ein Beamter der Kriminalpolizei, meistens noch ein Beamter der Kriminaltechnik, bei der Obduktion anwesend. Auch wenn im Voraus keine Auffälligkeiten bekannt sind, ist der Sachbearbeiter trotzdem in der Mehrzahl der Fälle vor Ort. Wenn der Sachbearbeiter bei der Obduktion anwesend ist, ist dies auch für die Rechtsmediziner von Vorteil, weil er Fragen zur Situation, zur Örtlichkeit und zu Auffälligkeiten gleich beantworten, und auftretende Unklarheiten verhindern oder beseitigen kann.

Die Obduktion muss laut § 87(2) StPO von zwei Rechtsmedizinern durchgeführt werden. Das Obduktionsergebnis wird sofort nach Abschluss der Obduktion schriftlich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. In Heidelberg bekommt zusätzlich die Kriminalpolizei ein Duplikat des

Obduktionsberichts. In manchen Fällen regt die Rechtsmedizin nach der eigentlichen Obduktion bei der Staatsanwaltschaft noch einige Untersuchungen an, wie zum Beispiel eine chemisch-toxikologische oder histologische (Gewebeprobe). Manchmal müssen auch von Seiten der Kriminalpolizei Nachermittlungen getätigt werden (Nachvernehmungen, Befragung des behandelnden Kinderarztes usw.).

Sind nach Abschluss aller notwendigen Untersuchungen und Todesermittlungen keine Hinweise auf ein Fremdverschulden gegeben, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Die Kriminalpolizei und der Arzt, der die Leichenschau durchgeführt hat, werden davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

6 Die Helfer – Spannungsfelder in der Praxis

Der Ablauf der Ermittlungen ist bei allen Todesermittlungen strikt geregelt. Dennoch treten gerade bei den Ermittlungen nach Todesfällen von Säuglingen und Kleinkindern Schwierigkeiten auf, die den „normalen“ Ablauf hemmen und behindern können. Wie beschrieben, ist der plötzliche Tod ihres Kindes eine der größten Belastungen, denen Eltern ausgesetzt sein können. Nach einem plötzlichen Säuglingstod müssen sie obendrein noch die Ermittlungen der Polizei über sich ergehen lassen und fühlen sich nicht selten kriminalisiert. Dieser Umstand führt dazu, dass es sowohl bei den Eltern als auch bei den Polizeibeamten zu einer extremen Stresssituation kommt, in der es notwendig ist, professionelle Helfer vor Ort zu haben. Für meine Diplomarbeit habe ich drei dieser Institutionen ausgewählt, die in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis tätig sind und diese professionelle Hilfe anbieten.

Die Helfer werden entweder vor Ort durch die Rettungskräfte bzw. die Polizei informiert, oder die Betroffenen bzw. deren Angehörige/Freunde wenden sich selbst an diese Organisationen.

- Das Feuerwehrseelsorgeteam

Das Feuerwehrseelsorgeteam bietet psychische Hilfe in Notfällen und Ausnahmesituationen. Dabei reichen die Einsätze von Unfällen bis hin zu Katastrophenlagen. Das Team ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zu erreichen und in der Regel in wenigen Minuten nach Alarmierung vor Ort. Es bietet soziale Unterstützung an und ermöglicht psychosoziale Betreuung. Das Team leistet sozusagen die Krisenintervention für die ersten Stunden nach dem Ereignis. Es ist bis zu vier Stunden am Einsatzort. Ziel ist es, die Betroffenen so schnell wie möglich in ein Netzwerk einzubinden und ihnen weitergehende spezifische und professionelle Hilfsangebote zu vermitteln oder zu organisieren.

- „Lebens-Wege e.V.“

„Lebens-Wege e.V.“ ist eine regionale Kontaktstelle des VEID (Bundesverband „Verwaiste Eltern in Deutschland e.V.“). Sie sind Anlaufstelle für Eltern, die ihr Kind verloren haben. Dabei spielt es keine Rolle, woran es gestorben ist. Die Initiative „Lebens-Wege“ wurde 1988 von einem selbst betroffenen Elternpaar aus dem Raum Heidelberg gegründet; später wurde daraus der Verein „Lebens-Wege“.

Angeboten werden Einzel-, Paar-, und Familienberatungen, Gruppen-gesprächsabende, Teetreffs und Wochenendseminare. Diejenigen, die sich für eine Gesprächsgruppe entscheiden, treffen sich jeweils einmal im Monat für mindestens ein Jahr in einer festen Besetzung. Dort reden sie

mit anderen Betroffenen über ihre Trauer, tauschen sich aus und lernen gemeinsam mit dem Tod des Kindes zu leben. In der Begleitung wird den Eltern durch kreative Medien (Malen, kreatives Schreiben, Tonarbeiten, Musik usw.) ermöglicht, die Gefühle ihrer Trauer, wie Wut und Verzweiflung, auszudrücken und somit die Trauer Schritt für Schritt zu verwandeln und zu verarbeiten.

- Die „GEPS Baden-Württemberg“

Die „GEPS“ ist eine spezielle Organisation für Eltern, bzw. andere Angehörige, die ihr Kind durch den plötzlichen Säuglingstod verloren haben.

Die Abkürzung „GEPS“ steht für **G**emeinsame **E**lterninitiative **P**lötzlicher **S**äuglingstod und wurde 1981 von betroffenen Eltern gegründet. In den folgenden Jahren entstanden weitere Landesverbände und seit 1990 gibt es die „GEPS-Deutschland“ als Bundesverband. Somit ist gewährleistet, dass im ganzen Bundesgebiet regionale Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an die sich die Betroffenen direkt und persönlich wenden können. Mittlerweile haben sich dieser Selbsthilfeorganisation auch Experten besonderer Berufsgruppen angeschlossen (beispielsweise Pfarrer, Ärzte, Rettungsdienstler usw.). Die „GEPS“ leistet Betreuung und Begleitung von betroffenen Familien. Die Hilfe beginnt gleich nach der Akutsituation und geht bis hin zur Beratung bei einer Folgeschwangerschaft. Sie vermitteln Kontakte zu anderen betroffenen Eltern oder professionellen Helfern und geben Hinweise zum Zweck und Ablauf der Obduktion. Außerdem gibt es einen Telefondienst. Des Weiteren bieten sie persönliche Gespräche und Elterntreffen an, aber auch Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Interessierte und spezielle Berufsgruppen.

Ihr Ziel ist es, dass einerseits bereits betroffene Familien betreut und unterstützt werden, andererseits jedoch auch durch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit die Zahl der plötzlichen Säuglingstode weiter zurück geht. Außerdem soll das Netz an Hilfsangeboten noch feinmaschiger ausgebaut werden.

- Die „Helferkette“

Ziel der Polizei sollte es sein, immer eine Art „Helferkette“ zu bilden. Damit ist gemeint, dass der Ereignisort erst dann verlassen werden soll, wenn die nächsten Helfer da sind. Die Polizei ist somit das erste Glied in der Kette. Für die Polizei heißt das konkret, dass für sie die Arbeit erst beendet ist, wenn die Notfallseelsorge oder ein Kriseninterventionsdienst vor Ort ist. Diese sind speziell ausgebildet und können die Betroffenen in der ersten Phase nach dem Todesfall unterstützen. Den Betroffenen sollte zusätzlich angeboten werden, Verwandte oder Freunde zu informieren, damit sie vertraute Personen um sich haben.

Die verständigten Notfallseelsorger vor Ort haben die Aufgabe, die Betroffenen psychologisch zu betreuen. Zusätzlich aber auch Kontaktadressen, sowie Informationsmaterial an die Eltern weiterzugeben, an die sie sich über die Akutsituation hinaus wenden können (Beispielsweise „GEPS“ oder „Lebens-Wege e.V.“). Wenn diese Kette gut funktioniert, ist gewährleistet, dass die Eltern vor allem in der Erstphase Menschen um sich haben, die sie unterstützen und ihnen somit eine große Hilfestellung für den schweren Prozess der Trauerarbeit geben. Aber auch für die Polizei ist dies eine enorme Entlastung. Ihnen wird ein Stück der Verantwortung genommen und dadurch wird der psychische Druck des einzelnen Beamten reduziert.

Dieser Ablauf sollte standardisiert werden. Die Helferkette einzuhalten muss verpflichtend für alle sein und bei jedem Einsatz ablaufen. Das heißt, dass zumindest im Bereich Heidelberg die Kette immer nach dem gleichen Schema funktionieren sollte. Alle Beamten sollten demnach die vorhandenen Institutionen und ihre Arbeit kennen und wissen, wer wann zu informieren ist.

7 Problemerkhebung und Ursachenforschung anhand Experteninterviews

Der folgende Bericht ist eine Zusammenfassung aus drei Experteninterviews. Die Interviews wurden mit einem Mitglied des Feuerwehrseelsorgeteams, einem Mitglied von „Lebens-Wege e.V.“ und einem Mitglied der „GEPS“ geführt. Den drei befragten Personen wurden jeweils die gleichen Fragen gestellt. Ziel war es, herauszufinden, wie die Experten selbst und die von ihnen betreuten Betroffenen die Arbeit der Polizei erleben und bewerten, und ob es in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Institutionen und der Polizei Verbesserungsbedarf gibt. Außerdem wollte ich in Erfahrung bringen, was die Polizei nach Meinung der Experten gerade bei den Ermittlungen nach einem plötzlichen Säuglingstod beachten sollte und was die Eltern den Experten diesbezüglich mitteilten.

➤ Fragen zur Person

Die eigene Betroffenheit war bei zwei meiner Interviewpartner der Grund, sich in einer Organisation zu engagieren und damit anderen Eltern zu helfen. Beide versuchten anfangs mit „Selbsthilfe“ ihre eigene Trauer zu

verarbeiten. Sie sammelten deshalb Informationen zum Thema und suchten nach Ansprechpartnern. Nach und nach wurden sie immer mehr zu Experten in Sachen Trauerarbeit und im Umgang mit dem Tod des eigenen Kindes, sodass sie einer Organisation beitraten, um dieses Wissen an andere weiterzugeben. Der dritte Interviewpartner kam über sein Theologiestudium und das Engagement bei der freiwilligen Feuerwehr zu seiner Arbeit im Feuerwehrseelsorgeteam.

Alle drei sind mittlerweile seit vielen Jahren in diesem Bereich aktiv und haben somit sehr viele Erfahrungen gesammelt, wie man mit Trauernden umgeht, was sie in der Akutsituation brauchen und auch was in der Zeit danach wichtig ist. Sie wissen, wie man die Eltern am besten in dieser schweren Phase unterstützt.

➤ **Ab wann nach dem Ereignis setzt ihre Hilfe ein und wie lange dauert die Betreuung/Begleitung in der Regel?**

Das Feuerwehrseelsorgeteam ist auf die Hilfe unmittelbar nach dem Ereignis ausgerichtet. Sie sind in der Akutsituation vor Ort und leisten psychologische „Erste Hilfe“. Die Einsatzdauer liegt bei etwa 4 Stunden intensiver Betreuung. Danach ist es das Ziel, die Betroffenen in ein Netzwerk einzubinden, das ihnen auf längerfristige Sicht hilft.

Teil dieses Netzwerkes sind beispielsweise die „Lebens-Wege“. Sie sind auf die längerfristige Betreuung ausgerichtet. Von ihnen werden Beratungen und Therapien angeboten, die zum Teil mehrere Monate oder Jahre dauern. Betroffene Eltern können dort lernen ihre Trauer zu verarbeiten und wieder in den „normalen“ Alltag zu finden. Die Betreuung setzt meist erst einige Zeit nach dem Ereignis ein, wenn Eltern merken, dass sie Hilfe brauchen, um den Tod zu verarbeiten.

Bei der „GEPS“ ist beides möglich. Sowohl die schnelle Hilfe in der Akutsituation vor Ort und das Informieren der Eltern zum Beispiel bei Fragen zur Obduktion, oder die längerfristige Betreuung der Eltern in Elterngruppen oder Therapiestunden.

➤ **Haben Sie Kontakt zu anderen Institutionen?**

○ **Wenn „JA“, tauschen Sie sich mit ihnen aus?**

Alle drei Organisationen halten durchgehenden Kontakt mit anderen Hilfseinrichtungen. Es gibt regelmäßige Treffen und die Organisationen tauschen sich untereinander aus. Daneben bilden sich die Mitarbeiter ständig selbst weiter und besuchen Schulungen und Fortbildungen. Die „GEPS“ und die „Lebens-Wege“ veranstalten auch eigene Schulungen und Fortbildungen für andere Berufsgruppen, die mit dem Thema Tod und Trauer zu tun haben.

Diese Kooperation mit möglichst vielen verschiedenen Gruppen ist laut Experten notwendig, um die Zusammenarbeit im Ernstfall so effektiv und reibungslos wie möglich zu gestalten. Außerdem gibt es bei der Polizeidirektion Heidelberg einen jährlichen Erfahrungsaustausch aller im Bereich „Opferschutz“ tätigen Institutionen, zu dem auch diese Organisationen eingeladen sind.

➤ **Wie finden Sie Eltern und Angehörige normalerweise vor? (Gefühlszustand)**

Die Betroffenen befinden sich in einem Ausnahmezustand; Trauer und Verzweiflung zeigen sich bei jedem anders. Dies macht es auch so schwierig, gerade als ermittelnder Beamter eine Situation einzuschätzen

und sich darauf vorzubereiten. Es ist nicht vorhersehbar, wie man die Eltern vorfindet. Meist sind jedoch zwei Extreme zu beobachten. Die einen sind tief in sich gekehrt, verschlossen und zeigen keinerlei emotionale Regung. Die anderen hingegen drücken ihre Wut und Verzweiflung durch Schreien, Weinen und Brüllen aus oder schlagen um sich. Oft werden die ersten Emotionen an den Menschen ausgelassen, die gerade in der Nähe sind oder mit dem schrecklichen Ereignis in Verbindung gebracht werden. Nicht selten richten sich Aggressionen und Wutausbrüche deshalb auch gegen die Polizeibeamten vor Ort.

Die Eltern befinden sich wie unter einem Schockmantel, der auch für einige Wochen noch um sie bleiben kann. Dadurch schützen sie sich zwar selbst, können jedoch das Ausmaß der Situation in der ersten Phase gar nicht erfassen und erleben die Welt meist wie in Watte gepackt.

Wenn Eltern später in der Therapie ihre damaligen oder auch aktuellen Gefühle in Bildern ausdrücken sollen, zeichnen sie sich beispielsweise häufig als Ertrinkende, Abstürzende, halbierte Personen oder am Boden Liegende.

➤ **Was können Sie berichten über:**

- **Auftreten / Verhalten / Vorgehen / Sensibilität der
Polizeibeamten**
- **Gute Erfahrungen / schlechte Erfahrungen / Sorgen
Wünsche / Beschwerden**

Die drei Experten berichteten über Erfahrungen, die sie selbst mit der Polizei im Zusammenhang mit einem plötzlichen Säuglingstod gemacht haben, aber auch über Erfahrungen, die betroffene Eltern den Experten schilderten.

Als negativ wurde durchgehend empfunden, wenn Beamte sich ausschließlich auf ihre Arbeit konzentrierten und dabei jegliche menschliche Regung fehlte. Dies wirkt unsensibel und teilnahmslos auf die Eltern. Die „Checkliste“ im Kopf, die nach und nach abgearbeitet wird, ohne dass auf die Gefühle der Betroffenen eingegangen wird, verletzt die Eltern. Wörter wie „Beschlagnahme“, „Leiche“ und „Spurensicherung“ sollten vermieden werden.

Es wird von Eltern positiv empfunden, wenn die Beamten Menschlichkeit zeigen. Sätze wie „Es tut mir wirklich leid“, „ Ich bin selbst betroffen, aber ich muss meine Arbeit tun, so leid es mir tut“, Beileidsbekundungen oder andere tröstende Worte werden von den Eltern nicht als Schwäche der Polizei empfunden, sondern prägen sich sehr positiv in ihr Gedächtnis ein.

Des Weiteren sollte eine Verabschiedung aller Familienmitglieder vom toten Kind möglich gemacht werden. Das Abschiednehmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Trauerprozesses und sollte, wenn möglich, ausreichend Zeit in Anspruch nehmen dürfen.

Für Eltern ist es extrem wichtig, dass sie Informationen erhalten, zum einen über den Säuglingstod an sich und zum anderen über das weitere Vorgehen und die anstehenden Ermittlungen (Wozu eine Obduktion?, warum polizeiliche Ermittlungen?, wohin wird das tote Kind gebracht?...).

Die Schuldfrage macht den Eltern gerade in der Akutphase zu schaffen. Die Beamten sollten versuchen, den Eltern zu vermitteln, dass es beim plötzlichen Säuglingstod keinen Schuldigen gibt und sie nichts falsch gemacht haben. Dies von einem Polizeibeamten zu hören, ist laut „GEPS“-Mitglied für die Eltern viel mehr wert als die Entlastungen aus dem persönlichen Umfeld.

➤ **Wo sehen Sie persönlich Schwierigkeiten, mit denen sich Polizeibeamte bei Ermittlungen nach einem solchen Todesfall auseinandersetzen müssen?**

Die Experten sind sich bewusst, dass für die Beamten eine Diskrepanz besteht zwischen der Pflicht, ihre Arbeit richtig und sorgfältig zu erledigen und der Notwendigkeit, menschlich und sensibel zu reagieren.

Die Routine, die mit der Zeit eventuell einkehrt, ist für den Beamten entlastend, für die Betroffenen dahingegen nicht hilfreich. Polizisten sind durch die ständige Konfrontation mit Tod und Trauer „abgehärtet“. Außerdem darf ein Polizeibeamter die Emotionen nicht zu nah an sich heranlassen. Es muss Distanz zum „Fall“ gehalten werden, da er sonst dem Druck nicht standhalten kann.

Bei eigener Betroffenheit wird laut „GEPS“-Mitglied zusätzlich leider häufig das Erlernte abgespult, um die eigenen Emotionen zu unterdrücken. Dies wirkt unmenschlich und distanzierend auf die Betroffenen. Es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass beim Tod eines Kindes für die Eltern eine Welt zusammenbricht und die Beamten in dieser Situation für die Eltern eine entscheidende Schlüsselrolle einnehmen.

Bei den Ermittlungen nach einem plötzlichen Säuglingstod fühlen sich Eltern sehr leicht kriminalisiert. Sie verstehen nicht, warum die Polizei ermitteln muss. Die Schwierigkeit für die Beamten liegt darin, den Eltern verständlich zu machen, dass die Ermittlungen nicht getätigt werden, um die Eltern als Mörder zu entlarven und Fehler aufzudecken, sondern in erster Linie dazu, sie zu entlasten. Die Eltern müssen wissen, dass eine Obduktion und damit ein endgültiges Ergebnis, für sie selbst eine Entlastung sein kann und ihnen mit großer Wahrscheinlichkeit beim Verarbeiten des Todes hilft.

Nach Aussagen der Experten ist es besonders wichtig, dass sich die Polizeibeamten über Folgendes im Klaren sind. Trotz Schock und Verzweiflung brennt sich in den meisten Fällen jede Sekunde nach dem Tod des Kindes in die Köpfe der Eltern ein. Für die Beamten gehört es zum „normalen“ Alltag, mit dem Tod konfrontiert zu werden, für die Eltern hingegen verändern diese Minuten ihr gesamtes Leben. Das Verhalten, die Gespräche und der Umgang der Polizeibeamten mit den Eltern bleiben ihnen für immer in Erinnerung. Das einfühlsame, authentische, würdevolle und menschliche Vorgehen der Beamten zu diesem Zeitpunkt ist laut Interviewpartner entscheidend für den Trauerprozess der Eltern.

➤ **Sehen Sie Veränderungsbedarf und welche eigenen Wünsche in Bezug auf die Polizeiarbeit haben Sie?**

Es ist wichtig aus Erfahrungen zu lernen. Auch private Erfahrungen mit dem Tod können für die Arbeit hilfreich sein. Die Beamten sollten sich bewusst sein, dass sie „Weichensteller“ dafür sind, wie die Eltern ihre Trauer verarbeiten können. Die Polizisten müssen lernen mit dieser Verantwortung umzugehen.

Darüber hinaus sollte es unbedingt Standard sein, dass ein Notfallseelsorger oder ein Kriseninterventionsteam mit an den Ereignisort geholt wird, da dieser Personenkreis gelernt hat, mit Trauernden umzugehen. Dadurch wird einerseits die Polizei entlastet, andererseits die optimale Betreuung der Eltern garantiert. Außerdem bilden sie eine mögliche Brücke zwischen der Polizei und einer Organisation wie „Lebens-Wege“ oder „GEPS“.

Der Umgang mit dem Tod und mit Menschen in Trauer muss (immer wieder neu) erlernt werden. Dies sollte laut Experten schon in der Ausbildung ein Schwerpunkt sein. Aber auch danach sollten die Beamten sich regelmäßig weiterbilden und ihr Verhalten und Vorgehen reflektieren. Die Dimension und Tragweite, die der Tod eines Kindes für Eltern mit sich bringt, ist laut des „Lebens-Wege“-Mitglieds gerade für junge Beamte kaum fassbar. Die Beamten sollten daher die Möglichkeit erhalten, ihre Einsatzerfahrungen im professionellen Rahmen zu reflektieren und möglicherweise so aus Fehlern und Unsicherheiten zu lernen.

Der Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Hilfsorganisationen und der Polizei sollte noch erweitert und verbessert werden. Gerade im Bereich der Kriminalpolizei könnte laut Feuerwehrseelsorgeteam die Zusammenarbeit in Sachen Operschutz noch weiter ausgebaut und gefestigt werden.

Die Beamten sollten den Betroffenen immer eine Kontaktaufnahme ermöglichen. Den Eltern muss mitgeteilt werden, dass sie sich gerne jederzeit melden können, sollten sie Fragen oder Sorgen haben. Sowohl die Experten, als auch die betroffenen Eltern empfinden es als wichtig und hilfreich, wenn sich die ermittelnden Beamten noch einmal persönlich bei den Eltern melden. Ein Anruf und die Frage nach dem Befinden oder das Mitteilen des Ergebnisses der Ermittlungen würde den meisten Eltern sehr viel bedeuten. Den Experten ist dagegen auch bewusst, dass dies manchmal zeitlich nicht zu leisten ist. Dennoch sollten die Beamten versuchen, sich diese Zeit zu nehmen, da sie damit einen wichtigen Beitrag zu deren Trauerverarbeitung leisten. Es sollte zum Abschluss der Ermittlungen einfach dazu gehören, sich diese Minuten Zeit zu nehmen und sich noch einmal bei den Eltern zu melden

Mit dem Thema „plötzlicher Säuglingstod“ und dem Tod im Allgemeinen sollte so offen wie möglich umgegangen werden. Das Schweigen und drum herum Reden ist für die Eltern noch belastender, als wenn die Beamten dieses Thema offen ansprechen. Alle aufkommenden Emotionen sollten wenn möglich zugelassen und ausgehalten werden. Das Schlimmste in diesem Moment ist, diese Gefühle durch Medikamente zu unterdrücken. Es erscheint zwar für viele Ärzte und Polizeibeamte als hilfreich für die Eltern, laut Experten wird der Trauerprozess der Eltern dadurch aber enorm erschwert. Medikamente überdecken die Emotionen. Alle Gefühle, die in der Akutsituation nicht herausgelassen werden, bleiben tief in den Eltern verschlossen und sind in der Therapie nur schwer aufzuarbeiten. Wut und Verzweiflung in der Akutsituation herauszuschreien, kann laut des Mitglieds der „Lebens-Wege“ ein erster wichtiger Impuls sein, der sehr hilfreich für den weiteren Weg der Betroffenen ist. Wird eine emotionale Reaktion nicht zugelassen, oder durch Medikamente überdeckt, kann dies zu einer nachhaltigen Belastung der Eltern führen und die Verarbeitung der Trauer erschweren. Notfallseelsorger oder sonstige professionelle Helfer vor Ort ersetzen diese Medikamente und fördern somit den Trauerprozess.

„Die Polizei ist nur ein Rädchen im Getriebe und hat dabei aber eine ganz wichtige Aufgabe und Übergabefunktion.“¹⁸

¹⁸ Interview am 08.08.06 mit GEPS-Mitglied

➤ **Gibt es von ihrer Seite aus Angebote für Polizeibeamte bzw. haben Sie Interesse daran über interne Fortbildungsveranstaltungen informiert zu werden oder aktiv daran mitzuarbeiten?**

Das Feuerwehrseelsorgeteam ist immer wieder auf verschiedenen Polizeidienststellen, um über die Notfallseelsorge zu informieren. Dies wird durch den Opferschutzkoordinator der Polizeidirektion Heidelberg abgestimmt und gesteuert. Das Feuerwehrseelsorgeteam würde sich zusätzlich auch wünschen, von Fortbildungsveranstaltungen der Polizei informiert zu werden.

Die Experten sind der Meinung, dass eine enge Zusammenarbeit und eventuell auch gemeinsame Fortbildungen oder der Austausch von Informationen, Broschüren, Erfahrungen, Adressen und Ansprechpartnern wichtige Faktoren sind, die den Ablauf im „Ernstfall“ günstig beeinflussen.

Sowohl von der „GEPS“ als auch von „Lebens-Wege“ werden bereits Seminare und Fortbildungsveranstaltungen für andere Berufsgruppen angeboten. Speziell für Polizeibeamte im Bereich Heidelberg gibt es diese Angebote noch nicht. Die Experten halten es für sehr sinnvoll und wären daran interessiert, in Zusammenarbeit mit der Polizei solche Seminare zu entwickeln.

8 Der plötzliche Säuglingstod speziell aus Sicht der Polizei

Für Polizeibeamten unterscheiden sich die Ermittlungen nach einem Säuglingstod auch nach jahrelanger Erfahrung mit Todesfällen immer noch von anderen Todesermittlungen. Es gibt bestimmte Schwierigkeiten und Probleme, die die Bearbeitung eines solchen Todesfalls mit sich bringt. Um die Sichtweise der Beamten deutlich zu machen, habe ich ein Interview mit einem leitenden Beamten der Kriminalpolizei geführt. Jahrelange Erfahrungen mit Todesermittlungen machen ihn damit auch zum Experten im Bereich plötzlicher Säuglingstod.

➤ Hat sich die Häufigkeit der plötzlichen Säuglingstode in den letzten Jahren verändert?

Es liegen für den Bereich der Polizeidirektion Heidelberg zwar keine statistischen Daten bezüglich Todesfälle von Kindern vor, jedoch ist ohne Zweifel ein merkbarer Rückgang der Fälle zu registrieren. Soweit mir bekannt ist, deckt sich dies mit dem bundesweiten positiven Trend. Zumal ja in Deutschland die Säuglingssterblichkeitsrate im Vergleich zu anderen europäischen immer recht hoch lag.

➤ Hat sich das polizeiliche Vorgehen in den letzten Jahren verändert?

○ Wenn „Ja“ in welcher Hinsicht und warum?

Grundsätzlich hat sich das polizeiliche Vorgehen nicht verändert. Glücklicherweise bescheinigen die Ärzte in unserem Bereich keinen natürlichen Tod bei vermutetem plötzlichem Säuglingstod. Das heißt, es wird nach dem Tod eines Säuglings immer die Polizei eingeschaltet und

es folgen entsprechende Todesermittlungen. In allen Fällen wird von uns eine Leichenöffnung angeregt und von der Staatsanwaltschaft auch beantragt.

Allerdings scheint im Zusammenhang mit den Opferschutzmaßnahmen der Umgang mit den Angehörigen/Opfern immer sensibler zu werden. Dies geht soweit, dass zum Schutz der Eltern/Mutter häufig auf deren Vernehmung verzichtet wird. Dies ist natürlich für die Bearbeitung/Gesamtbeurteilung nicht besonders hilfreich.

➤ **Welche Beobachtungen bezüglich des Verhaltens der Eltern gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten können generell gemacht werden?**

Die Palette des Elternverhaltens ist recht breit. Es ist alles möglich von absoluter Ablehnung, Unverständnis, über sich ergehen lassen bis hin zur Akzeptanz oder zu Verständnis für das polizeiliche Tätigwerden. Überwiegend herrscht zunächst ein Unverständnis darüber vor, dass die Kriminalpolizei überhaupt erscheinen muss, wenn ein Säugling verstirbt. Dies ändert sich dann allerdings meist oft im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen. Oft war zu beobachten, dass die Eltern/Mutter des verstorbenen Kindes nach einer gewissen zeitlichen Distanz sogar froh war(en), dass der Tod des Kindes durch polizeiliche Ermittlungen und eine Obduktion untersucht wurde.

Bei uns gab es einen Fall, dass der ermittelnde Kollege vom Dezernat 11 von einer Kindesmutter geohrfeigt wurde. Dies geschah nicht aufgrund unsensiblen Verhaltens des Kollegen, sondern bei der üblichen Fragestellung aufgrund der psychischen Ausnahmesituation der Mutter.

➤ **Welche speziellen Probleme gibt es bei Ermittlungen nach dem Tod eines Kindes?**

Die polizeilichen Ermittlungen richten sich ja zwangsläufig gegen das unmittelbare Umfeld, also zunächst gegen die Eltern, falls es im Laufe der Ermittlungen irgendwelche Verdachtsmomente geben sollte. Zunächst ist dieser Personenkreis also sowohl Betroffener/Opfer, gleichzeitig trotzdem auch potentieller Täterkreis.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass in aller Regel die Leichenerscheinungen schwerer zu beurteilen sind als bei anderen Todesfällen. Es fehlen zum Beispiel Abwehrverletzungen, es gibt weniger klare Zeichen des Erstickungstodes, und meistens entspricht die Auffindsituation nicht mehr der ursprünglichen, da der tote Säugling häufig herumgetragen wird, bis die Polizei eintrifft.

Den Eltern ist die notwendige Obduktion häufig schwerer verständlich zu machen und nahe zu bringen als bei anderen Todesermittlungen.

➤ **Unterscheiden sich die Ermittlungen nach einem Säuglingstod für die Polizeibeamten gefühlsmäßig von den Ermittlungen nach anderen Todesfällen?**

Ich glaube schon, dass die Ermittlungen nach dem Tod eines Säuglings jedem Kripobeamten, auch dem „alten Hasen“, gefühlsmäßig näher gehen als andere Todesermittlungen. Allein schon der kleine Leichnam stellt etwas Besonderes dar. Ich weiß, dass dies zum Beispiel auch bei den meisten Rechtsmedizinern/innen der Fall ist.

➤ **Belasten die Ermittlungen auch nach „Dienstende“ noch?**

Belasten eigentlich nicht, aber vielleicht erinnert man sich noch öfter an diese Fälle als an andere Todesfälle.

➤ **Verändern diese Erfahrungen den Umgang mit den eigenen Kindern?**

Der Umgang mit den eigenen Kindern im Säuglingsalter wird sicherlich dadurch beeinflusst. Der mögliche Tod seines eigenen Kindes ist durch die dienstliche Berührung mit solchen Fällen wahrscheinlich viel bewusster und gedanklich realer und näher.

Ich selbst habe zum Beispiel keines meiner Kinder im Säuglingsalter zur Nacht in Bauchlage ins Bett gelegt (Die Bauchlage wurde jedoch über viele Jahre von Kinderärzten empfohlen). Viele der toten Säuglinge werden in Bauchlage aufgefunden. Die Ausstattung der Kinderbetten wurde bewusster ausgewählt. Es wurden auch keine weichen Unterlagen oder großen Bettdecken hinein gelegt.

➤ **Gehen die Polizeibeamten mit den betroffenen Eltern auf eine andere Art um, als mit Angehörigen bei anderen Todesfällen?**

Man geht auf jeden Fall sensibler mit ihnen um und versucht noch verständnisvoller zu sein. Es werden mehr Zugeständnisse gemacht, zum Beispiel, dass die Eltern ihr Kind auf den Arm nehmen dürfen. Außerdem bietet man den Eltern mehr Raum für eine Verabschiedung vom Kind.

➤ **Sind die belastenden Ermittlungen bei den Kollegen ein Gesprächsthema?**

Jedem Beamten ist klar, dass die Ermittlungen nach einem Säuglingstod eine besondere Form der Todesermittlung darstellen.

➤ **Wissen Sie von Kollegen, die aufgrund der psychischen/emotionalen Belastung professionelle Hilfe in Anspruch genommen haben?**

Nein, weiß ich nicht.

➤ **Werden bei einem Säuglingstod generell Seelsorger oder andere professionelle Helfer informiert und an den Ereignisort gerufen?**

Im Rahmen der Verbesserung des polizeilichen Opferschutzes ist heute auch die Betreuung der Angehörigen/Opfer bei einem Todesfall deutlich besser geworden. Es werden inzwischen bei vielen Todesfällen meistens, bei den Gott sei dank nicht so oft vorkommenden Säuglingstoden immer, Betreuungsmaßnahmen durch die vorhandenen Kriseninterventionsteams durchgeführt.

➤ **Besteht ein enger Kontakt zu solchen Organisationen?**

- **Wenn ja zu welchen und wie sieht der Kontakt/Austausch aus?**

Wir haben Kontakt zu den Kriseninterventionsteams beim Deutschen Roten Kreuz oder bei der Feuerwehr.

➤ **Besteht von Seiten der Polizei Interesse an Veranstaltungen speziell zum Thema Säuglingstod?**

Bei uns gab es schon verschiedene Veranstaltungen, zum Beispiel mit Vertretern der „GEPS“, oder Veranstaltungen bei der Rechtsmedizin der Universität Heidelberg. Notwendigerweise muss auch in Zukunft ein Interesse an solchen Veranstaltungen bestehen.

➤ **Welche Informationen bekommen die Eltern vor Ort? Bekommen sie etwas Schriftliches von der Polizei?**

Bei allen Todesermittlungen erhalten die Hinterbliebenen Informationen über die Erreichbarkeit des Sachbearbeiters oder der sachbearbeitenden Dienststelle. Es erfolgt immer eine Information über den Lauf der Ermittlungen, also wie es weiter geht, wer über was entscheidet oder wann der Leichnam zur Beerdigung freigegeben werden kann.

Bei toten Säuglingen ist dies noch intensiver. Es gibt noch mehr Information, und es erfolgt der Hinweis auf die möglichen Hilfsangebote, wie zum Beispiel die „GEPS“.

9 Umsetzungsmöglichkeiten

Die Polizeiarbeit nach einem plötzlichen Säuglingstod ist ein sehr sensibles Thema. Neben gründlichen und sachlichen Ermittlungen wird von den Beamten auch erwartet, dass sie einfühlsam und schonend mit den Eltern umgehen. Dass die Beamten dadurch in einen Rollenkonflikt geraten, ist fast nicht zu vermeiden.

Sowohl die Literaturlauswertung, als auch die verschiedenen Interviews haben jedoch gezeigt, dass es bestimmte Wege gibt, die Belastung auf beiden Seiten zu reduzieren.

- Schlüsselrolle der Beamten in der Akutphase

Wenn bei den Betroffenen in der ersten Phase nach dem Tod ein Gefühl der Kriminalisierung entsteht, ist dies entscheidend für ihre gesamte Trauerarbeit. Dies liegt zum Großteil daran, dass sich bei den Eltern ziemlich schnell auch ohne äußeres Zutun Schuldgefühle entwickeln. Das Eingreifen der Polizei wird als Bestätigung dieser Schuld erlebt. Die Beamten haben daher eine große Verantwortung zu tragen. Deshalb muss es ein Hauptziel der Beamten sein, den Eltern zu vermitteln, dass die Ermittlungen zu deren Entlastung geführt werden.

Wie die Experten immer wieder in den Interviews betonten, hängt der weitere Verlauf der Trauer wesentlich davon ab, wie sich die Beamten vor Ort verhalten haben. Alle Fehler, die in der Akutsituation gemacht werden, haben gravierende Folgen. Diese sind nur sehr schwer zu heilen und haben zum Teil Auswirkungen auf das komplette restliche Leben der Betroffenen. Nicht selten zeigen sich diese Auswirkungen zum Beispiel in Scheidungen, Traumata, jahrelangen kostspieligen Therapien oder sogar in Arbeitsunfähigkeit.

Den Betroffenen werden die Stunden unmittelbar nach dem Tod ihres Kindes, insbesondere auch das Verhalten der Polizeibeamten vor Ort, für immer im Gedächtnis bleiben. Wenn die Beamten es schaffen ihre notwendigen Ermittlungen sensibel und fürsorglich zu tätigen, können sie „zumindest dazu beitragen, dass die Vorwürfe, die die Eltern sich selbst machen, nicht unnötig verstärkt werden.“¹⁹

- Transparenz der Ermittlungen

Mit sensibel und fürsorglich ist jedoch auch gemeint, die Eltern offen anzusprechen und ihnen die Ermittlungen transparent zu machen. Laut Experten empfinden es Eltern als sehr positiv, wenn offen über alles gesprochen wird. Sie wollen wissen, was mit ihrem Kind passiert und wie die Ermittlungen konkret weitergehen. Die meisten Eltern wollen bei den Ermittlungen anwesend sein und die Beamten dabei beobachten. Die Gründe für die Untersuchungen in der Wohnung, beispielsweise das Fotografieren oder das Messen der Raumtemperatur, müssen den Eltern erläutert werden. Wenn sie den Sinn der Maßnahmen kennen, fällt es ihnen leichter sie zu akzeptieren. Dadurch ist das Verhältnis zwischen Eltern und den Beamten weniger distanziert. Die Spannungen werden weiter abgebaut, wenn den Eltern vermittelt wird, dass die Beamten sie nicht für „Mörder“ halten. Die Eltern sollten auch wissen, dass die Ermittlungen und der konkrete Ablauf nach einem Säuglingssterbefall gesetzlich exakt vorgeschrieben sind.

¹⁹ Der plötzliche Kindstod, Elternbetreuung, Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse, Band 3, S. 61

- Die Obduktion

Das größte Problem für die Eltern stellt die Obduktion ihres Kindes dar. Da diese in den meisten Fällen nicht zu vermeiden ist, muss den Eltern der Sinn verständlich gemacht werden. Dieser liegt darin, die Eltern zu entlasten und die wahre Ursache für den plötzlichen Tod des Säuglings herauszufinden. Die meisten Eltern befürchten zudem, ihr Kind sei nach der Obduktion entstellt und sie könnten es nicht mehr anschauen. Den Eltern diese Vorstellung zu nehmen, hilft ihnen die Obduktion zu akzeptieren. Laut Experten sind viele Betroffenen im Nachhinein froh, dass eine Obduktion durchgeführt wurde; sie gibt die Sicherheit, nichts falsch gemacht zu haben und keine Schuld am Tod des eigenen Kindes zu haben. Außerdem kann das Ergebnis auch für die Verteidigung nach außen von Bedeutung sein. Solche Erfahrungen von anderen Betroffenen sollten die Beamten unbedingt mitteilen.

- Der Zweitkontakt mit den betroffenen Eltern

In den Experteninterviews hat sich gezeigt, dass sich die meisten Eltern wünschen, noch einmal etwas von den Beamten zu hören. Es wäre daher sinnvoll darüber nachzudenken, ob sich die Beamten nicht generell erneut bei den Betroffenen melden sollten. Sie könnten beispielsweise das Obduktionsergebnis bekannt geben oder mitteilen, dass die Ermittlungen eingestellt wurden. Dazu müssen sie nicht mehr persönlich bei den Eltern vorbei kommen, ein Anruf würde in den meisten Fällen genügen. Sich nach ihrem Befinden zu erkundigen und sie im Gespräch zu entlasten, bedeutet den Eltern, laut Experten, sehr viel. Die Beamten zeigen so noch einmal deutlich, dass sie die Eltern nicht für Verbrecher halten und dass diese keine Schuld am Tod ihres Kindes trifft.

- Persönliche Schwierigkeiten der Beamten

Wenn das Vorgehen in manchen Fällen nicht ganz dem entspricht, wie es im Optimalfall sein sollte, liegt es laut Expertenmeinungen in der Mehrheit der Fälle nicht daran, dass die Beamten abgestumpft und teilnahmslos sind. Viel mehr ist es in den meisten Fällen so, dass die Beamten versuchen das Geschehen nicht zu nah an sich heran zu lassen. Sie tätigen ihre Ermittlungen sachlich und spulen dabei unbewusst das Erlernte ab. Dies wirkt zwar vielleicht in dieser Situation unmenschlich, ist jedoch eine Art Selbstschutz der Beamten.

- Ausbildung/Fortbildung

Der Umgang mit dem Tod und den Trauernden gehört zum Polizeialltag, allerdings muss auch er erst erlernt werden. Gerade junge Beamte belastet dies besonders stark und sollte deshalb in der Ausbildung auf jeden Fall einen Schwerpunkt bilden. Spätestens beim „Einführungspraktikum“ für die Kriminalpolizei sollte dann nochmals ausführlich auf diese Thematik eingegangen werden. Aber auch ältere, erfahrene Beamte empfinden diese Ermittlungen belastender als andere Todesermittlungen. Das heißt, dass es auch für Beamte mit Diensterfahrung Möglichkeiten geben sollte, sich weiterzubilden und ihren persönlichen Erfahrungsschatz zu erweitern.

Meiner Ansicht nach sollte ein Fortbildungskonzept entworfen werden, bei dem Experten aus allen Bereichen zusammenarbeiten. Hierbei könnte der in Heidelberg bestehende enge Kontakt zwischen den Hilfsorganisationen und der Polizeidirektion genutzt werden; die Organisationen kennen sich bereits gut. Beide Seiten könnten sich gegenseitig intensiver schulen und die Zusammenarbeit somit noch vertiefen und verbessern.

In den Experteninterviews zeigten sich alle Hilfsorganisationen bereit, an solchen Seminaren teilzunehmen oder diese sogar in Zusammenarbeit mit der Polizei zu entwickeln und zu organisieren. Dieses Konzept könnte von allen Beamten, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen wollen, sowohl Schutz- als auch Kriminalpolizei, genutzt werden. Überlegenswert wäre es, für die Beamten, die regelmäßig mit dieser Materie zu tun haben, solche Fortbildungen zu Pflichtveranstaltungen zu machen.

Die Experteninterviews mit den Mitgliedern der Hilfsorganisationen haben deutlich gezeigt, dass der plötzliche Säuglingstod ein wichtiges Thema für die Polizeiarbeit ist. Die Organisationen sind dankbar, dass diese Thematik bei der Polizei ein Gesprächsthema ist und man sich dort damit auseinandersetzt. Obwohl, oder gerade weil der plötzliche Säuglingstod nicht mehr so häufig vorkommt, ist es wichtig, dass alle Beteiligten sich gegenseitig kennen und in regelmäßigen Abständen austauschen.

Einen weiteren Aspekt sollte man nicht aus den Augen verlieren. Die ständige Weiterbildung und die professionelle Auseinandersetzung mit dem Thema „plötzlicher Säuglingstod“ ist auch für die eigene Persönlichkeit hilfreich. Eine dauerhafte Belastung kann nur dann vermieden werden, wenn sich die Beamten bewusst mit dem Thema auseinandersetzen und auch untereinander darüber sprechen. Nur so lernt man zwar mitzufühlen, aber nicht mitzuleiden und hat damit den nötigen Abstand zum Geschehen.

- Plötzlicher Säuglingstod als Herausforderung

Abschließend kann man sagen, dass sich die Polizei ihrer speziellen Rolle nach einem plötzlichen Säuglingstod durchaus bewusst ist. Es werden den Eltern mehr Zugeständnisse gemacht als bei anderen Todesermittlungen. Gerade was die Verabschiedung anbelangt, wird in den allermeisten Fällen große Rücksicht auf die Eltern genommen.

Dennoch stellt der plötzliche Säuglingstod sehr wohl eine Herausforderung für den polizeilichen Opferschutz dar. Der Umgang mit diesem Phänomen erfordert neben Sachverstand und rechtlichen Kenntnissen auch Menschlichkeit und Einfühlungsvermögen. Zu wissen, dass man den Trauerprozess der Eltern entscheidend mitprägt und durch das eigene Verhalten das Geschehen sowohl positiv als auch negativ beeinflussen kann, ist eine wichtige Erkenntnis für jeden Polizeibeamten. Diese Gratwanderung zu meistern, ist für alle Beamten eine Herausforderung, mit der sie lernen müssen, umzugehen.

Daher sollte der Umgang mit dem Phänomen auch für die Polizei als Organisation weiterhin ein zentrales Thema sein. Ziel muss es sein, alle Beamten im Umgang mit dieser Situation zu schulen und handlungssicher zu machen. An erster Stelle sollte dies in Fortbildungen und im Austausch mit den vorhandenen Hilfsorganisationen geschehen. Diese Zusammenarbeit ist außerordentlich wichtig und nur so können Stressfaktoren bei allen Beteiligten (Betroffene und Polizei) im Vorfeld vermindert werden.

Außerdem muss es gewährleistet sein, dass Beamte einen kompetenten Ansprechpartner finden, wenn sie sich in gewissen Situationen überfordert fühlen. Es sollte nicht als Schwäche angesehen werden, wenn sich ein Polizeibeamter mit der Belastung offen auseinandersetzt, sich informiert und dabei eventuell auch professionelle Hilfe in Anspruch nimmt. Die Beamten sollten sich sowohl untereinander als auch mit ihren

Vorgesetzten austauschen und über mögliche Probleme und Belastungen sprechen können. So kann die Herausforderung optimal gemeistert und der Stress und die Belastung bei allen Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden.

Literaturverzeichnis

1. Bajanowski, T./Kleemann, W.J., (2002), **Der plötzliche Kindstod**, Rechtsmedizin 4/2002, S. 233 - 248
2. Belz/Mussmann, (2001), **Polizeigesetz für Baden-Württemberg**, Boorberg Taschenkommentare, Bad Langensalza
3. Bestattungsgesetz und Bestattungsverordnung B-W
4. **Brockhaus** – die Enzyklopädie, (1995), 20. Aufl., Leipzig
5. D`Arcy, P., (1993), **Wenn ein naher Mensch in Trauer ist**, *Wie wir richtig begleiten können*, Freiburg
6. Dille, S., (1992), **Nimmt das denn nie ein Ende?**, *Mit Trauer leben lernen*, Gütersloh
7. **DU DEN**, *Das Bedeutungswörterbuch*, (2002), Band 10, Mannheim
8. **DU DEN**, *Das Fremdwörterbuch*, (2001), Band 5, Mannheim
9. Fortbildungsveranstaltung zum Opferschutz der Polizeidirektion Heidelberg, Protokoll, (November 2002)
10. Freyler, C., (2000), **Bearbeitung von nicht natürlichen Todesfällen**, Akademie der Polizei Baden-Württemberg
11. GEPS Baden-Württemberg e.V., (2001), **15 Punkte, die helfen können, mit der Trauer zu leben**

12. GEPS Baden-Württemberg e.V., (2001), **Brief der Kriminalpolizei an betroffene Eltern**
13. GEPS Baden-Württemberg e.V., (2001), **Geschwister, die trauern**
14. GEPS Baden-Württemberg e.V., (2001), **Informationen des Rettungsdienstes für betroffenen Eltern**
15. GEPS Baden-Württemberg e.V., (2001), **Obduktion? Entscheidungshilfe für Eltern**
16. GEPS Baden-Württemberg e.V., (2001), **Wir stellen uns vor**
17. GEPS Deutschland e.V., (2003), **Nach dem plötzlichen und unerwarteten Tod Ihres Babys, Informationen für Eltern**
18. GEPS Deutschland e.V., (2004), **Plötzlicher Säuglingstod, Informationen und Empfehlungen für den Rettungsdienst**
19. GEPS NRW e.V., (2004), **Die optimale Schlafumgebung für Ihr Baby – Ratgeber für Eltern und alle, die es werden wollen, Münster**
20. GEPS NRW e.V., (2003), **Informationsbroschüre für die Polizei**
21. Gesetzessammlung für die Polizei in Baden Württemberg, **Polizeigesetz**
22. Gesetzessammlung für die Polizei in Baden Württemberg, **Strafprozessordnung**
23. Goldmann-Posch, U., (1988), **Wenn Mütter trauern, Erinnerungen an das verlorene Kind, München**

24. Gunkel, J., **Abschiednehmen vom Kind**, *Der Tod im Leben des Kindes*, Alete Wissenschaftlicher Dienst, Landshut
25. Herrmann, N., (1988), **Mit Trauernden reden**, Zürich
26. Hunger / Dürwald / Tröger, (1993), **Lexikon der Rechtsmedizin**, Bad Langensalza
27. Innenministerium Baden-Württemberg, (1981), **Allgemeine Dienstvorschrift für den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg**, PDV 350
28. Innenministerium Baden-Württemberg, (2005), **Opferschutz, Tipps und Hinweise ihrer Polizei**, Stuttgart
29. Krebber, I., (1994), **Wer kennt meine Trauer?**, *Wenn der Tod den Eltern ihre Kinder nimmt*, Freiburg
30. Lohmann, R., (1996), **Risikofaktoren beim plötzlichen Säuglingstod (SIDS)**, Aachen
31. Lohtrop, H., (1992), **Gute Hoffnung - jähes Ende**, *Ein Begleitbuch für Eltern, die ihr Baby verlieren, und alle, die sie unterstützen wollen*, München
32. Ott, A., (1995), **Risikofaktoren plötzlicher Säuglingstod – Empfehlungen zur Vorbeugung**, Hamburg
33. Paditz E., (2005), **Sicherer Babyschlaf**, *Prävention des plötzlichen Säuglingstodes in Deutschland*, 2. bundesweite Experten- und Fortbildungstagung, Dresden

34. Polizeidirektion Heidelberg, FEST/AF, (12/2000), **VwV Konflikt-handhabung**, Heidelberg
35. Saternus, K.-S. / Karimow, Sch., (1998), **Säuglingssterblichkeit - plötzlicher Kindstod (SID)**, Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse Band 18, Lübeck
36. Saternus, K.-S. / Klostermann, P., (1992), **Der plötzliche Kindstod**, *Elternbetreuung*, Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse Band 3, Lübeck
37. Sozialministerium Baden-Württemberg, (2004), **Der plötzliche Säuglingstod**, *Senken Sie das Risiko*, Stuttgart
38. Student, J.-C., (1992), **Im Himmel welken die Blumen**, *Kinder begegnen dem Tod*, Freiburg
39. Universitätsklinikum Münster, (2003), **Abschlussbericht zur BMBF-Studie „Plötzlicher Säuglingstod“**
40. Weiland, S., (2005), **Wenn Worte fehlen - Vom Umgang mit Trauernden**, Heidelberg
41. Wolf / Stephan (1999), **Polizeigesetz Baden-Württemberg**, *Kommentar*, Stuttgart
42. Württemberger / Heckmann (2005), **Polizeirecht in Baden-Württemberg**, Tübingen

Internetquellen

1. http://edoc.ub.uni-muenchen.de/archive/00001872/01/Zinka_Bettina.pdf,
(15.10.2006)
2. http://www.adlexikon.de/Opfer_Kriminologie.shtml, (30.06.2006)
3. <http://www.babyhilfe-deutschland.de/>, (10.08.2006)
4. <http://www.babyschlaf.de/>, (10.08.2006)
5. <http://www.geps-deutschland.de>, (10.08.2006)
6. http://www.pampers.de/de_DE/content/type/101/contentId/2365/currentId/ar1012365.do, Dr. Dixon, Prof. Schmitt, (08.07.2006)
7. <http://www.ploetzlicherkindstod.de/>, (10.08.2006)
8. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>, (01.07.2006)
9. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/SIDS.asp>,
(03.10.2006)
10. http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3214_05011.pdf,
(03.10.2006)
11. <http://www.veid.de/>, (10.08.2006)

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.

Villingen-Schwenningen, 17.10.2006

Jacqueline Eschelbacher

Zusammenfassung

Der plötzliche Säuglingstod – Ein Kind, meist nicht älter als ein Jahr, stirbt ohne Vorerkrankung plötzlich und unerwartet im Schlaf. Zuvor wurde es scheinbar gesund ins Bettchen gelegt. Das Kind liegt meist leblos unter der Bettdecke vergraben, wenn die Eltern kurze Zeit später nach ihm schauen. Bescheinigt der Arzt dann einen nicht natürlichen bzw. unklaren Tod, wird die Polizei informiert und es müssen Ermittlungen getätigt werden.

Diese Diplomarbeit befasst sich mit dem plötzlichen Säuglingstod als Herausforderung für den polizeilichen Opferschutz. Ein Kapitel beschreibt ausführlich das polizeiliche Vorgehen nach einem plötzlichen Säuglingstod. Außerdem werden die rechtlichen Grundlagen beschrieben, welche die Polizei zum Opferschutz verpflichten. Denn obwohl die betroffenen Eltern nicht dem Opferbegriff im engeren Sinne entsprechen, also nicht Opfer einer Straftat wurden, hat die Polizei eine gewisse Verpflichtung die Eltern zu schützen. Wie dieser Schutz aussehen kann, wie die Polizeibeamten den Trauerprozess der Eltern entscheidend mitbestimmen können und wo die Schwierigkeiten gerade für die Polizeibeamten in diesem Bereich liegen, wurde mittels Experteninterviews erfragt und aufgezeigt. Zum Abschluss werden die zuvor gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und Umsetzungsmöglichkeiten dargestellt.

Entscheidend ist beispielsweise, dass das richtige Verhalten in der Akutsituation den Trauerprozess der Eltern maßgeblich prägt. Sensibles und einfühlsames Vorgehen, sowie das Hinzuziehen von Experten für Betreuung und Begleitung von Trauernden ist für die Eltern eine bedeutende Stütze. Außerdem muss das Verhalten in der Akutsituation erlernt und immer wieder neu geschult werden. Nur so kann die Belastung auf beiden Seiten so gering wie möglich gehalten werden.